



Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der

Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

ENNO BÜNZ

MARTINA HARTMANN

CLAUDIA MÄRTL

STEFAN PETERSEN

75. Jahrgang

Heft 2

2019

BÖHLAU VERLAG WIEN KÖLN WEIMAR

INHALT

AUFSÄTZE

Pius ENGELBERT, Zur Geschichte der Halbunziale. Anmerkungen zu einem neuen Buch	371
Christof ROLKER, Die Briefe Papst Pelagius' I.: Handschriften, Editionen und Regesten. Kritische Notiz zur dritten Auflage der Regesta pontificum	415
Eric KNIBBS, Pseudo-Isidorus collectione Benedicti Levitae ut fonte usus est: A Defence of the Hinschius Thesis	449
Klaus HERBERS, Salomo von der Bretagne und Papst Hadrian II. – Gabe und Gegengabe zur Stärkung bretonischer Identität?	493
Benedikt MARXREITER, Überlegungen zur Quellengrundlage der sog. St. Galler Hermann-Fortsetzung (1054-1102) für die Berichte bis zum Jahre 1064	515
Heribert MÜLLER, Eine regierte Kirchenregierung. Der Savoyerpapst Felix V. und seine Kardinäle zwischen Basler Konziliarismus, Fürstenmacht und römischer Restauration (1440-1449)	553

MISZELLEN

Roman DEUTINGER, Die ursprüngliche Gestalt der Annales Lobienses	587
Klaus NASS, Eine Translatio reliquiarum s. Petri aus Fritzlar und die Befreiung vom Kreuzzugselübbe unter Innocenz III.	605
Folker REICHERT, Felix Fabri, Marco Polo und die japanischen Inseln	615

BERICHTE

Regesta Imperii (Quellen zur Reichsgeschichte) Bericht über den Stand und die Fortführung der Arbeiten im Jahr 2019	627
--	-----

BESPRECHUNGEN UND ANZEIGEN

1. Allgemeines.	641
2. Hilfswissenschaften und Quellenkunde.	656
3. Politische und Kirchengeschichte des Mittelalters	748
4. Rechts- und Verfassungsgeschichte	788
5. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte	801
6. Landesgeschichte	806
7. Kultur- und Geistesgeschichte	861
Autorenregister.	893
Personen-, Orts- und Sachregister	915
Handschriften und Inkunabeln	948

Die Briefe Papst Pelagius' I.: Handschriften, Editionen und Regesten

Kritische Notiz zur dritten Auflage der Regesta pontificum

Von

CHRISTOF ROLKER

Die Regesta pontificum sind seit ihrer ersten Auflage 1851 ein derart wichtiges Hilfsmittel für Forschungen zur Geschichte des Papsttums, zur allgemeinen Kirchengeschichte und zur Kirchenrechtsgeschichte geworden, dass jede Neuauflage mit großer Aufmerksamkeit rechnen darf. Sie erfassen nicht nur, aber doch vor allem die wesentlichen Inhalte der päpstlichen Schreiben (bis 1198), die sich kaum einmal im Original, sondern typischerweise in Form von Fragmenten, die ihrerseits Teil von kirchenrechtlichen Sammlungen sind, erhalten haben; kritische Editionen sei es einzelner Briefcorpora, sei es der einschlägigen Sammlungen, liegen bis heute nur in den wenigsten Fällen vor.

Entsprechend schwierig können sich die Zuweisung einzelner Briefe an diesen oder jenen Papst, die Bestimmung der Echtheit, die Datierung und gelegentlich sogar Aussagen über den Inhalt gestalten. Daher auch sind sowohl Überarbeitungen der Regesta pontificum als auch nur die kritische Würdigung derselben einigermaßen komplexe Unterfangen. Um dennoch in gebotener Genauigkeit auf die Arbeitsweise und die Ergebnisse der dritten Auflage eingehen zu können, beschränke ich mich auf eine Untersuchung der Regesten zu den Briefen eines einzigen Papstes. Dafür wähle ich Pelagius I. (556–561), und zwar aus pragmatischen Gründen: Mit 96 erhaltenen Briefen ist das wichtigste Quellencorpus für seinen Pontifikat hinreichend groß, aber doch noch

überschaubar, so dass eine detaillierte Diskussion möglich ist. Die kritische Edition dieser Briefe stellt außerdem eine sichere Grundlage für die Rezensierten wie den Rezensenten dar¹. Zudem sind die Pelagius-Briefe auch weder diplomatisch noch historisch allzu sehr umstritten, und in den letzten Jahrzehnten sind überhaupt nur wenige Arbeiten zu seinen Briefen oder seinem Pontifikat erschienen². Hinsichtlich der wichtigsten quellenkritischen Fragen gibt es einen breiten, stabilen Konsens der Forschung. Das erleichtert es, die Regesten zu seinem Pontifikat kritisch zu würdigen, ohne dies zugleich mit einer Parteinahme in noch offenen Forschungsfragen zu verknüpfen.

Die handschriftliche Überlieferung

Die handschriftliche Überlieferung der echten Briefe Pelagius' I. ist umfangreich, aber dank der vorzüglichen Arbeit von Gassó / Batlle und anderen gut erforscht und insgesamt einigermaßen übersichtlich³. Im Wesentlichen gibt es drei Zweige der Überlieferung: Erstens die noch in der ersten Hälfte von Pelagius' Pontifikat entstandene *Collectio Arelatensis*⁴. Sie enthält, neben anderen die gallische Kirche betreffenden Materialien, die ersten elf Pelagius-Briefe in weitgehend intakter chronologischer Reihenfolge. Die *Arelatensis*, erhalten in drei Handschriften des 9. und 10. Jahrhunderts, bildet damit die wichtigste Überlieferung der frühen Briefe. An chronologisch zweiter Stelle sind eine Reihe von Erwähnungen, Paraphrasen und Zitaten bei Papst

1) *Pelagii I papae epistolae quae supersunt (556–651)*, hg. von Pius M. GASSÓ / Columba BATLLE (*Scripta et documenta*, 1956).

2) Zur Forschungslage vgl. den Überblick bei Florian BATTISTELLA, *Pelagius I. und der Primat Roms. Ein Beitrag zum Drei-Kapitel-Streit und zur Papstgeschichte des 6. Jahrhunderts* (2017), hier S. 15–27.

3) Für das folgende vgl. GASSÓ / BATLLE, *Prolegomena*, in: *Pelagii I papae epistolae* (wie Anm. 1) S. XXI–CXIV, hier S. XXI–CXIV sowie Detlev JASPER, *The Beginning of the Decretal Tradition: Papal Letters from the Origin of the Genre through the Pontificate of Stephen V*, in: DERS. / Horst FUHRMANN, *Papal Letters in the Early Middle Ages (History of Medieval Canon Law 2, 2001)* S. 3–133, s. v. Pelagius I. Für alle erwähnten Sammlungen vgl. Lotte KÉRY, *Canonical Collections of the Early Middle Ages (ca. 400–1140): A Bibliographical Guide to the Manuscripts and Literature (History of Medieval Canon Law 1, 1999)* und Linda FOWLER-MARGERL, *Clavis canonum: Selected Canon Law Collections before 1140: Access with Data Processing (MGH Hilfsmittel 21, 2005)*.

4) *Epistolae Arelatenses genuinae*, hg. von Wilhelm GUNDLACH (*MGH Epp.* 3) S. 69–83.

Gregor I., Agobard von Lyon, Hinkmar von Laon, Papst Nikolaus I. und anderen zu erwähnen, die einerseits frühe Textzeugen der jeweils zitierten Briefe darstellen, zum anderen belegen, dass Pelagius auch im Frühmittelalter als Autorität geschätzt wurde; erst recht zitieren die Streitschriften und theologischen Traktate des späten 11. und frühen 12. Jahrhunderts immer wieder Pelagius, ob nun zu „politischen“ Themen wie dem Gebrauch von Zwang gegenüber Ketzern oder zu dogmatischen Fragen. Für die allermeisten Briefe jedoch ist der dritte Überlieferungszeitpunkt der wichtigste, meist der einzige: Ab dem späten 11. Jahrhundert wurden Briefe Pelagius' (bzw. Fragmente derselben) in großer Zahl in *Canones*-Sammlungen aufgenommen. Die wichtigsten dieser Sammlungen sind die *Collectio Britannica*, die sogenannte „Sammlung in zwei Büchern/acht Teilen“, die *Collectio canonum Anselmi* II. von Lucca, der *Liber de vita christiana* Bonizos von Sutri sowie die Sammlung, die Kardinal Deusdedit anlegte. Alle diese Werke wurden im späten 11. Jahrhundert kompiliert, sind teilweise voneinander oder von gemeinsamen Zwischenquellen abhängig und überwiegend in Handschriften des 12. Jahrhunderts überliefert.

Die einzige erhaltene Handschrift der *Britannica* (London, BL, Add. 8873) darf dabei als wichtigster einzelner Textzeuge der Briefe Pelagius' I. gelten⁵. Auch wenn die erhaltene Handschrift nicht vor Sommer 1108 entstanden sein kann⁶, müssen die hier zu findenden Pelagius-Fragmente bereits in der frühesten rekonstruierbaren *Britannica*-Fassung aus dem späten 11. Jahrhundert gestanden haben, wie reihenweise Übernahmen insbesondere in die *Tripartita* (entstanden vor ca. 1095) zeigen. Die *Britannica* enthält 67 Pelagius-Briefe ganz oder in Teilen und damit deutlich mehr echtes Pelagius-Material als jede andere erhaltene Sammlung; fast alle Briefe, die nicht in der *Arelatensis* enthalten sind, finden sich hier⁷. Diese Fragmente sind überwiegend in der ersten Abteilung der Sammlung zu finden, die in chronologischer Reihenfolge Auszüge aus (durchweg echten) Briefen erst Gelasius' I., dann Pelagius' I. bringt. Während die Inskriptionen

5) Paul EWALD, Die Papstbriefe der Britischen Sammlung, in: NA 5 (1880) S. 275–414 und 505–596.

6) Christof ROLKER, History and Canon Law in the *Collectio Britannica*: A New Date for London, BL, Add. 8873, in: *Bishops, Texts and the Use of Canon Law around 1100* (Festschrift Martin Brett), hg. von Bruce Clark BRASINGTON / Kathleen Grace CUSHING (*Church, Faith and Culture in the Middle Ages*, 2008) S. 141–152.

7) Ausgenommen CPL 1698/1703, wo es heißt, die *Britannica* enthielte alle dort nicht zu findenden Stücke.

oft fehlen oder einmal mehr Gelasius und Pelagius verwechseln, ist die chronologische Anordnung einer so großen Zahl an Fragmenten von Ewald und anderen völlig zu Recht als starkes Indiz gewertet worden, dass die Britannica hier auf Auszüge verlorener päpstlicher Register zurückgreifen konnte⁸. Weitere Fragmente finden sich in den als „Varia I“ und „Varia II“ bekannten Abschnitten, vermischt mit Material unterschiedlicher Herkunft und auch nicht in chronologischer Reihenfolge. Beide „Varia“-Abteilungen hängen von der Sammlung Deusededit ab. Alle Auszüge aus Pelagius-Briefen der Britannica sind von Ewald 1883 kritisch kommentiert und, soweit sie noch ungedruckt waren, auch in voller Länge wiedergegeben worden⁹.

Vergleichsweise unbekannt, für die Überlieferung der Pelagius-Briefe aber wichtig, ist die Sammlung mit dem umständlichen Titel „Sammlung in zwei Büchern/acht Teilen“ (im Folgenden „2L/8P“) aus dem späten 11. Jahrhundert (wohl vor 1081, siehe unten). Sie war lange Zeit nur aus einer Handschrift des 12. Jahrhunderts bekannt, die das Material in zwei Bücher einteilte (Vat. lat. 3832), bis Linda Fowler-Magerl eine zweite Abschrift identifizierte, die sich von der ersten beinahe nur dadurch unterscheidet, dass sie die Canones auf acht partes verteilt (Assisi, BC, 227)¹⁰. Beide Codices sind infolge von Blattverlusten unvollständig, der Inhalt der verlorenen Blätter kann aber dank des jeweils anderen Codex fast immer rekonstruiert werden. Die Ergebnisse von Gassó / Batlle werden durch die neu entdeckte Handschrift nicht in Frage gestellt; allerdings sind die Übereinstimmungen zwischen der 2L/8P und Anselm noch größer, als sie es angeben¹¹. Zwar ist die 2L/8P erkennbar aus mehreren früheren Sammlungen kompiliert worden und hat keinen derart engen Bezug zu den päpstlichen Registern wie die Britannica. Zumindest ein kurzer Abschnitt der Sammlung ist

8) EWALD, Britische Sammlung (wie Anm. 5) S. 507.

9) EWALD, Britische Sammlung (wie Anm. 5) v. a. S. 505–509 und 533–562. Für weitere Stücke vgl. *Epistolae Romanorum pontificum genuinae et quae ad eos scriptae sunt*. A S. Hilario usque ad Pelagium II., vol. I A S. Hilario usque ad S. Hormisdam, hg. von Andreas THIEL (1868) sowie *Epistolae pontificum Romanorum ineditae*, hg. von Samuel LÖWENFELD (1885).

10) Vgl. Linda FOWLER-MAGERL, *The Restauration of the Canon Law Collection in the mss. Vat. lat. 3832 and Assisi BC 227*, in: *Grundlagen des Rechts* (Festschrift Peter Landau), hg. von Richard H. HELMHOLZ / Paul MIKAT / Jörg MÜLLER / Michael STOLLEIS (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft N. F. 91, 2000) S. 179–203.

11) Vgl. GASSÓ / BATLLE, *Prolegomena* (wie Anm. 3), hier S. XLIX–LI und LVI mit den Korrekturen (siehe unten Anm. 36).

aber, darin durchaus der Britannica vergleichbar, ausschließlich aus echten Pelagius-Briefen geschöpft und bringt die Fragmente in der chronologisch richtigen Anordnung (2L/8P II,121–130). Nach einem kurzen Einschub – ein Canon in der einen, zwei Canones in der anderen Handschrift – folgen weitere Auszüge aus echten Pelagius-Briefen (2L/8P II,133–136). Fragmente aus den gleichen Briefen sind auch in der Britannica zu finden, die 2L/8P bietet aber andere (teilweise längere) Auszüge¹². Die Sammlung wurde auf Basis der vatikanischen Handschrift teilweise ediert¹³.

Anselm II. von Lucca (der seine *Collectio canonum* wohl kurz nach 1081 zusammenstellte) hat im Vergleich zur 2L/8P eine sehr ähnliche Auswahl an Pelagius-Canones, allerdings verteilt er diese je nach Inhalt auf verschiedene Bücher seiner Sammlung und wahrt dabei nur selten die Reihenfolge seiner Vorlagen. Dennoch ist deutlich, dass eine der 2L/8P sehr ähnliche Sammlung seine wichtigste Vorlage für die Pelagius-Briefe (und andere Canones, insbesondere aus Augustinus' Briefen) gewesen sein muss¹⁴. Alle Pelagius-Fragmente der 2L/8P tauchen bei Anselm wieder auf, wobei die 2L/8P gegenüber Anselm gelegentlich den besseren Text und häufig die zuverlässigeren Inskriptionen hat. Mindestens einmal hat aber auch Anselm den vollständigeren Text¹⁵. Beide Sammlungen haben regelmäßig einen sehr guten Text und stimmen in beinahe allen Lesarten überein¹⁶. Die einfachste Erklärung ist, dass die erhaltenen Fassungen sowohl der 2L/8P als auch der *Collectio canonum* Anselms von einer verlorenen Zwischensammlung des 11. Jahrhunderts abhängen, die der 2L/8P sehr ähnlich sah, insbesondere hinsichtlich der mindestens teilweise chronologischen Anordnung

12) Z. B. 2L/8P II,121, hg. von BERNHARD, *Collection* (wie Anm. 13) S. 355 ist wesentlich vollständiger als *Britannica* Epp. Pelagii I,5 (London, BL, Add. 8873, fol. 22v) und damit ein sehr wichtiger Textzeuge; vgl. den Kommentar bei EWALD, *Brittische Sammlung* (wie Anm. 5) S. 535 zur übrigen Überlieferung.

13) Jean BERNHARD, *La collection en deux livres* (Cod. Vat. lat. 3832). *La forme primitive de la Collection en deux livres. Source de la Collection en 74 titres et de la Collection d'Anselme de Lucques*, in: *Revue de Droit canonique* 12 (1962) S. 9–601.

14) Vgl. GASSÓ / BATLLE, *Prolegomena* (wie Anm. 3) S. XLIX–LI und LVI, jeweils mit einer Übersicht der Pelagius-Stellen. Korrigiert man die Druckfehler S. L (siehe unten Anm. 36) und nimmt den von GASSÓ / BATLLE übersehenen Brief in 2L/8P (siehe unten S. 424f.) hinzu, sind die Übereinstimmungen noch größer.

15) Die Lücke in 2L/8P II,121, hg. von BERNHARD, *Collection* (wie Anm. 13) S. 355 gegenüber Anselm VI,38, hg. von THANER (wie Anm. 17) S. 286–287, die bereits dem Herausgeber auffiel, findet sich auch Assisi, BC 227, fol. 135ra.

16) Vgl. dazu den *apparatus criticus* der Edition.

der Fragmente. Anselms Sammlung wurde von Thaner kritisch ediert, allerdings mit Ausnahme des Schlusses, in dem relativ viele Pelagius-Briefe verarbeitet wurden¹⁷.

Bonizos *Liber de vita christiana* (entstanden zwischen 1088/89 und 1094) hat nur wenige Pelagius-Texte. Interessant sind sie vor allem deshalb, weil Bonizo einen Teil seiner von Pelagius und Augustinus stammenden *Canones* der gleichen Zwischensammlung entnommen zu haben scheint, die auch von Anselm und der 2L/8P genutzt wurde¹⁸. Zwar hat Bonizo nicht mehr Pelagius-Stellen, als sie sich Anselms Sammlung entnehmen ließen; allerdings ist die Anordnung der *Canones* bei Bonizo näher an der Ordnung von 2L/8P, und zumindest teilweise hat Bonizo auch den besseren Text¹⁹. Das spricht deutlich dafür, dass auch Bonizo für seine Pelagius-Briefe auf die hinter Anselm und der 2L/8P zu vermutende Zwischensammlung zugreifen konnte. Seit 1930 liegt Bonizos Sammlung in einer kritischen Edition vor, die sich in der Forschungspraxis ausgezeichnet bewährt hat²⁰.

Die Sammlung *Deusdedit* (vollendet 1087, im Wesentlichen aber wohl 1081 abgeschlossen) enthält weniger Pelagius-Briefe als Anselm und scheint für diese auch auf andere Quellen als jener zurückzugreifen. Die Auszüge bei *Deusdedit* sind relativ lang und scheinen teilweise noch in der Anordnung seiner (unbekannten) Vorlagen zu sein. Die Textqualität ist hoch, allerdings wurde die einzige vollständige Handschrift seiner Sammlung (Vat. lat. 3833) von einem wenig kompetenten Schreiber erstellt, der insbesondere Orts- und Eigennamen immer wie-

17) *Anselmi episcopi Lucensis collectio canonum una cum collectione minore*, hg. von Friedrich THANER (1915). Ergänzungen bei Edith PÁSZTOR, *Lotta per le investiture e "ius belli": la posizione di Anselmo di Lucca*, in: *Sant'Anselmo, Mantova e la lotta per le investiture. Atti di convegno internazionale di studi* (Mantova 23-24-25, maggio 1986), hg. von Paolo GOLINELLI (1987) S. 375–421 und Kathleen Grace CUSHING, *Papacy and Law in the Gregorian Revolution: The Canonistic Work of Anselm of Lucca* (Oxford historical monographs, 1998) Appendix II.

18) Erstmals diskutiert bei Carl ERDMANN, *Die Entstehung des Kreuzzugsgedankens* (1935), hier S. 234 mit Anm. 107, der eine Abhängigkeit Bonizos von Anselm annahm; dies wurde widerlegt von Walter BERSCHIN, *Bonizo von Sutri. Leben und Werk* (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 2, 1972), hier S. 73–74, der eine gemeinsam genutzte Zwischensammlung als Erklärung der Parallelen favorisierte.

19) Für letzteres vgl. BERSCHIN, *Bonizo von Sutri* (wie Anm. 18) S. 73–74.

20) *Bonizo von Sutri, Liber de vita christiana*, hg. von Ernst PERELS (1930). Eine neu entdeckte Handschrift erlaubte es BERSCHIN, *Bonizo von Sutri* (wie Anm. 18) S. 58, mehrere Konjekturen von Perels hinsichtlich Lücken in seiner Leithandschrift zu bestätigen.

der falsch wiedergab. Auch scheinen einzelne Canones der Sammlung in Vat. lat. 3833 zu fehlen oder unvollständig zu sein; jedenfalls finden sich in den relativ vielen Sammlungen, die direkt oder indirekt von Deusededit abhängen, immer wieder vollständigere Canones als in Vat. lat. 3833²¹. Zu den Sammlungen, die ihr Pelagius-Material auch aus Deusededit schöpfen, gehören die Britannica (genauer der Abschnitt „Varia II“) und die überarbeiteten Fassungen der Caesaraugustana. Nach einer wissenschaftlich wenig brauchbaren Ausgabe durch Martinucci legte Victor Wolf von Glanvell 1915 eine vorzügliche kritische Edition vor²²; allerdings starb er, bevor er den angekündigten zweiten Band mit quellenkritischen Forschungen erstellen konnte.

So gut wie alle anderen Rechtssammlungen, die ab dem späten 11. Jahrhundert entstanden, hängen hinsichtlich ihrer echten Pelagius-Texte nachweislich von den hier genannten Sammlungen ab, für andere ist es zu vermuten. Die Tripartita hat alle ihre (echten) Pelagius-Briefe der Britannica entnommen. Das Dekret Ivos von Chartres, die Pannormia und das Decretum Gratiani bieten nicht mehr Briefe Pelagius' I. als die Tripartita, von der sie direkt oder indirekt abhängig sind. Der Anhang in einer Handschrift der Sinemuriensis dürfte für seine Pelagius-Fragmente von Deusededit und/oder Anselm abhängig sein²³. Für eine Reihe kleinerer italienischer Sammlungen wäre noch im Einzelnen zu klären, wie sie mit den hier genannten zusammenhängen²⁴. Trotz intensiver Forschungen haben sich aber bislang keine Hinweise auf zusätzliche Briefe oder bessere Texte in anderen als den genannten Sammlungen gefunden²⁵. Die einzigen Pelagius-Briefe, die nicht in mindestens einer (meist mehreren) der genannten Kompilationen enthalten sind, finden sich in der Sammlung in Wien, ÖNB, lat. 2153 (ein Brief), der Collectio Caesaraugustana und der Collectio Taurinensis (je

21) Vgl. FOWLER-MAGERL, *Clavis* (wie Anm. 3) S. 162–163.

22) Deusededit presbyteri cardinalis tituli apostolorum in Eudoxia collectio canonum, hg. von Pio MARTINUCCI (1869); Die Kanonessammlung des Kardinals Deusededit I. Die Kanonessammlung selbst, hg. von Victor WOLF VON GLANVELL (1905). Martinuccis Ausgabe (faktisch eine Transkription ohne apparatus fontium und ohne Berücksichtigung anderer Handschriften als Vat. lat. 3833) ist in der wissenschaftlichen Literatur oft scharf getadelt worden. Zu den freundlicheren Würdigungen gehört die durch WOLF VON GLANVELL in der Einleitung seiner Edition (S. XLV–XLVII); aber auch er kommt zum Schluss, Martinucci habe „die Kenntnis der Canones-Sammlung Deusededit nur recht wenig gefördert“ (S. XLVII).

23) FOWLER-MAGERL, *Clavis* (wie Anm. 3) S. 108 (Orléans, BM, 206).

24) Vgl. FOWLER-MAGERL, *Clavis* (wie Anm. 3) passim.

25) Vgl. JASPER, *Beginning* (wie Anm. 3) v. a. S. 65.

zwei Stücke)²⁶. Da die beiden letztgenannten Sammlungen in anderen Teilen nachweislich von Deusededit abhängen, ist es nicht unmöglich, dass auch hier ein Zusammenhang besteht, der aber noch weiterer Erforschung bedarf. Die beiden Fragmente, die Fournier 1921 in der *Caesaraugustana* identifizierte, sind die letzten Neufunde geblieben, die die Pelagius-Forschung zu berücksichtigen hat²⁷.

Drucke, Regesten und Editionen

Einzelne Briefe Pelagius' I. wurden in ganz unterschiedlichen Zusammenhängen seit der Inkunabelzeit immer wieder gedruckt, zumeist aber als Teil des *Decretum Gratiani*. Von den *correctores Romani* bis zu Friedbergs Ausgabe von 1879 ist die Geschichte der Kritik der Pelagius-Briefe und ihrer Drucke also weitgehend identisch mit der Geschichte der gedruckten Gratian-Ausgaben²⁸. Erst ab dem späten 19. Jahrhundert wurden die erwähnten vorgratianischen Sammlungen (*Arelatensis*, *Britannica*, 2L/8P, Anselm, Deusededit, Bonizo) ebenfalls kritisch ediert. Eine selbständige Ausgabe der Pelagiusbriefe gab es aber bis Mitte des 20. Jahrhunderts nicht; auch deshalb blieben die antiquarischen Werke des 17. und 18. Jahrhunderts, die zumindest eine gewisse Zahl Briefe zusammenstellten, lange Zeit für die Forschung unentbehrlich. So druckte Lukas Holste bereits 1662 dreizehn echte Briefe, die er Anselm, Deusededit und dem Polycarpus entnommen hatte und die über den Nachdruck bei Mansi und Migne einige Ver-

26) Zu den drei Sammlungen vgl. GASSÓ / BATLLE, *Prolegomena* (wie Anm. 3), XLVII–XLVIII und XC bzw. FOWLER-MAGERL, *Clavis* (wie Anm. 3) S. 172–173 und 239–242. Zu den Briefen selbst siehe im Einzelnen unten.

27) Paul FOURNIER, *La collection canonique dite Caesaraugustana*, in: *Nouvelle revue historique de droit français et étranger* 45 (1921) S. 53–79, hier S. 78.

28) Vgl. z. B. *Decretum Gratiani emendatum et notationibus illustratum una cum glossis*. Gregorii XIII pontificis maximi iussu editum: ad exemplar Romanum diligenter recognitum (Rom 1582); Antonio AGUSTÍN, *Dialogorum libri duo de emendatione Gratiani*, hg. von Étienne BALUZE (Paris 1607) (zu Pelagius wenig einschlägig); Carlo Sebastiano BERARDO, *Gratiani canones genuini ab apocryphis discreti, corrupti ad emendationum codicum fidem exacti, difficiliores commodā interpretatione illustrati*, 3 in 4 Bden. (Turin und Venedig 1752–83); *Decretum magistri Gratiani*, hg. von Emil FRIEDBERG (1879). Zu den *Correctores Romani* vgl. auch Mary E. SOMMAR, *The Correctores Romani: Gratian's "Decretum" and the Counter-Reformation Humanists* (2009).

breitung erlangten²⁹. Auch die Briefe, die die Ballerini-Brüder aus Deusedits Sammlung druckten, blieben auf diesem Weg präsent³⁰. Wie in den Handschriften, so ist auch in den unkritischen Ausgaben die Verwechslung von Pelagius und Gelasius notorisch, ebenso die zwischen Pelagius I. und Pelagius II.; dazu kursieren unter diesen drei Namen zahlreiche Spuria, darunter die pseudoisidorischen Fälschungen auf Pelagius II.

Die ersten Auflagen der *Regesta pontificum*

Auf diese sehr heterogene Grundlage musste sich Jaffé stützen, als er 1851 die erste Auflage der *Regesta pontificum* vorlegte³¹. Bereits er entschied sich bei vielen (auch) Pelagius II. zugeschriebenen Briefen zu Recht für Pelagius I. und kam so auf 74 Regesten (unter 73 Nummern). Die zweite Auflage seines Werkes, bei der Kaltenbrunner die Federführung für die frühen Päpste einschließlich Pelagius' I. übernahm³², konnte sich bereits auf Friedbergs Gratian-Ausgabe stützen, dessen Konkordanzen (und Fußnoten) die Überlieferung in den *Canones-Sammlungen* wesentlich besser erschlossen als alle älteren Hilfsmittel. Vor allem aber profitierten die Bearbeiter der zweiten Auflage von der Entdeckung der *Britannica*, oder genauer, den Forschungen auf Basis von Bishops Transkription³³. Ewald und Kaltenbrunner erreichten vor allem dank der Analyse dieser Sammlung die bis heute weitgehend unangefochtene Unterscheidung zwischen Zuweisungen an Gelasius I.,

29) Lukas HOLSTE, *Collectio Romana bipartita veterum aliquot historiae ecclesasticae monumentorum [...]* (Rom 1662), hier S. 219–241 = MANSI 9 S. 730–736 = MIGNE PL 69 Sp. 411–416. Vgl. GASSÓ / BATLLE, *Prolegomena* (wie Anm. 3) S. LXXXIV.

30) Pietro BALLERINI / Girolamo BALLERINI, *De antiquis tum editis tum ineditis collectionibus et collectoribus canonum ad Gratianum usque*, in: *Sancti Leonis Magni Romani pontificis opera*, hg. von DENS. (Venedig 1757) S. I–CCCXX, hier S. CCCV–CCCVI = MANSI 9 S. 736–738 = MIGNE PL 69 Sp. 417–418. Vgl. GASSÓ / BATLLE, *Prolegomena* (wie Anm. 3) S. LXXXIX–XC.

31) *Regesta pontificum romanorum ab condita ecclesia ad annum post Christum natum MCXCVIII*, hg. von Philipp JAFFÉ (1851).

32) *Regesta pontificum romanorum* (wie Anm. 31), neu bearb. von Samuel LÖWENFELD / Friedrich KALTENBRUNNER / Paul EWALD, 2 Bde. (1885–88).

33) Vgl. Robert SOMERVILLE, *Edmund Bishop and his Transcription of the Collectio Britannica*, in: *Studia in honorem eminentissimi Cardinalis Alphonsi M. Stickler*, hg. von Rosalio J. CASTILLO LARA (*Studia e textus historiae iuris canonici* 7, 1992) S. 535–548.

Pelagius I. und Pelagius II.³⁴; selbst nach Ausscheiden einiger Spuria wuchs das Corpus der bekannten echten Briefe Pelagius' I. dadurch erheblich an, wie die nun 101 Regesten zu Pelagius' Briefen in der zweiten Auflage zeigen.

Gassó / Batlle

Der nächste entscheidende Fortschritt in der Erschließung der Pelagius-Briefe war die kritische Edition, die die Benediktinermonche von Monserrat veröffentlichten. Nach Vorarbeiten von Pius Gassó in den 1930er Jahren überprüfte Columba Batlle die gesamte Überlieferung und brachte das Werk 1956 zum Druck³⁵. Auf der Basis von 59 Handschriften und unter Aufbietung großer historischer, diplomatischer, kanonistischer, philologischer und onomastischer Gelehrsamkeit erstellten Gassó und Batlle eine mustergültige Edition aller 96, nach ihrer Einschätzung echten Briefe Pelagius' I. Gegenüber Kaltenbrunner konnten sie vereinzelt auf Neufunde zurückgreifen, wiesen einen von ihm für echt gehaltenen Brief als Spurium nach und konnten für viele Briefe das Datum, den Inhalt und die Empfänger weitaus präziser erhellen. Gleichsam en passant bieten die Prolegomena eine Analyse aller vorgratianischen Sammlungen, in denen Pelagius-Briefe zu finden sind. Die vielgelobte Edition ist bis heute in keinem Punkt korrigiert worden. Verbesserungen bewegen sich im Bereich einzelner Druckfehler: Anselms *Collectio canonum* enthält minimal weniger Pelagius als angegeben und eine Kapitelnummer ist falsch angegeben³⁶. Der vermutlich schwerwiegendste Fehler der Edition ist, dass Gassó / Batlle einen Pelagius-Brief (JK 1017 = J³ 1975) in einer Handschrift übersehen und deshalb nicht kollationierten³⁷. Der Brief ist in der Handschrift zwar korrekt als Pelagius inskribiert, allerdings unter eine Reihe

34) EWALD, *Brittische Sammlung* (wie Anm. 5) v. a. S. 507–508 (Pelagius II.) und 533–562 (Pelagius I.).

35) Zur Entstehungsgeschichte vgl. GASSÓ / BATLLE, *Prolegomena* (wie Anm. 3).

36) Vgl. GASSÓ / BATLLE, *Prolegomena* (wie Anm. 3) S. XLIX–LI; „44 (VII, 48)“ ist zu „44 (VII, 148)“ und „35,2–3.5–14 (XII, 43)“ zu „35,2–3.5–13 (XII, 43)“ zu korrigieren. Damit ist auch klar, dass Anselm genau den gleichen Auszug aus ep. 35 hat wie 2L/8P: Anselm XII,43 (nicht bei THANER [wie Anm. 17]; Vat. lat. 1363, fol. 214v–215r) = 2L/8P II,126, hg. von BERNHARD, *Collection* (wie Anm. 13) S. 360.

37) Pelagius I., ep. 58, hg. von GASSÓ / BATLLE (wie Anm. 1) S. 153–154; der Brief findet sich auch in der vatikanischen Handschrift von 2L/8P (GASSÓ / BATL-

Gelasius-Briefe gerutscht und deshalb leicht zu übersehen. Eine Nachkollationierung ergab keine relevanten Abweichungen³⁸. Interessant ist immerhin, dass damit die Übereinstimmung von Anselm und der 2L/8P hinsichtlich ihrer Pelagius-Briefe noch größer ist, als es Gassó / Batlle als erste erkannten³⁹. Auch sonst lassen sich allenfalls Kleinigkeiten nachtragen. Das 1960 erschienene Inventar der Handschriften des Museum Meermann-Westreenen weist auf eine Gassó / Batlle noch unbekannte frühe Handschrift eines Pelagius-Briefes hin⁴⁰. Die in der *Clavis patrum latinorum* verbreitete Auffassung, hier könnten ein oder gar mehrere Briefe Pelagius' I. zu finden sein, ist aber wohl nicht haltbar⁴¹. Die neu entdeckte zweite Handschrift der 2L/8P erlaubt es, die Blattverluste in der anderen Handschrift auszugleichen, die Pelagius-Briefe sind davon aber nicht betroffen⁴². Unter den frühen Drucken könnte man noch die Überlieferung einzelner Briefe bei Graevius nachtragen, die aber keinerlei Wert für die Edition haben. Zwei sind

LES „Q“): Vat. lat. 3832, fol. 65v–66r. Es handelt sich um 2L/8P II,109, hg. von BERNHARD, *Collection* (wie Anm. 13) S. 344–345.

38) Die einzigen Varianten von Vat. lat. 3832, fol. 66r gegenüber dem Obertext der Edition sind: *credentes* corr. ex. *credentis* (*Epistolae Pelagii*, hg. von GASSÓ / BATLLE [wie Anm. 1] S. 154 Z. 5) und *accepit* *accipiunt* (*ibid.* Z. 9). Letztere Variante teilt sich 2L/8P mit Anselm und der „Sammlung in 13 Büchern“.

39) Das gilt für den Umfang von ep. 35, der in beiden Sammlungen identisch ist (siehe Anm. 36), und ep. 58, der ebenfalls in beiden Sammlungen im gleichen Umfang zu finden ist: Anselm VI,51, hg. von THANER (wie Anm. 17) S. 294 = 2L/8P II,109, hg. von BERNHARD, *Collection* (wie Anm. 13) S. 344–345.

40) Den Haag, Museum Meermann-Westreenen, 10 D 10 (saec. X) [nicht gesehen], vgl. Petrus J. H. VERMEEREN / Annie Fennina DEKKER, *Inventaris van de handschriften van het Museum Meermann-Westreenianum* (1960), hier S. 1: „fol. 6r: Epistola Pelagii Papae benigno [sic] Archiepiscopo directa“. Der neue Katalog gibt als *Incipit Lectis fraternitatis tuae* an: Petrus C. BOEREN, *Catalogus van de handschriften van het Rijksmuseum Meermann-Westreenianum* (1979), hier S. 102 (siehe nächste Anm.).

41) CPL 1698/1703 auf Basis des alten Katalogeintrags (siehe letzte Anm.): „epist. 93 aliaque?“. Offenbar identifizierten die Bearbeiter den Brief mit demjenigen an Bischof (sic) Benignus, den GASSÓ / BATLLE als Nr. 94 (sic) edierten, und vermuteten weitere Briefe, da das nächste Stück im Codex erst fol. 9r beginnt. Adresse und Incipit stimmen mit Ps.-Pelagius II. (JK †1049) überein, aber keinem echten Pelagius-Brief.

42) FOWLER-MAGERL, *Restauration* (wie Anm. 10).

Gratian entnommen⁴³, einer *Deusdedit*⁴⁴. Diese Ergänzungen sind im Verhältnis zur Leistung der Herausgeber ungefähr so gewichtig wie der Staub, der sich mancherorts leider auf das Buch gelegt zu haben scheint, im Vergleich zu diesem selbst.

Vor allem aber haben sich die editorischen Entscheidungen und die Analyse von Gassó / Batlle bewährt. Zu den kontroversesten Entscheidungen dürfte die Aufnahme zweier Briefe zählen, die nur in der *Collectio Taurinensis* überliefert sind (JK 969 und †973β)⁴⁵, deren gesamter Inhalt von Pflugk-Harttung als „eine grosse Fälschung“ bezeichnet worden ist⁴⁶. Aber auch wenn die Turiner Handschrift zahlreiche Fälschungen, verfälschte echte Briefe und verfälschte Fassungen von Fälschungen enthält, ist die Überlieferung in dieser Handschrift allein noch kein zwingendes Argument gegen die Echtheit⁴⁷. Im Fall von JK 969 lassen sich gute Argumente für die Echtheit finden⁴⁸, im Fall von JK †973β jedenfalls keine zwingenden dagegen.

Nicht nur in diesem sehr speziellen Punkt darf man sagen, dass die Forschung alle wesentlichen Entscheidungen von Gassó / Batlle übernommen und oft auch bestätigt hat. Die zwischenzeitlich heftigen

43) Johann Georg GRAEVIUS, *Thesaurus antiquitatum et historiarum Siciliae* [...] *Volumen secundum scriptores, historiam sacram & ecclesiasticam Siciliae illustrantes* [...] (Leiden 1723), hier S. 67 (nach BARONIUS), S. 454 und 581–582 (aus Gratian C.8 q.3 c.1 bzw. D.28 c.13).

44) Johann Georg GRAEVIUS, *Thesaurus antiquitatum et historiarum Italiae* [...] *Etruriae, Umbriae, Sabionrum, Latii* [...] (Leiden 1723), hier col. 73 findet sich Brief 14 (hg. von GASSÓ / BATLLE [wie Anm. 1] S. 44) aus *Deusdedit*s Sammlung; Graevius beruft sich auf eine Transkription Holstes. Dieser hatte selbst mehrere Pelagius-Briefe gedruckt, aber nicht diesen: HOLSTE, *Collectio Romana* (wie Anm. 28).

45) Pelagius I., epp. 95–96, hg. von GASSÓ / BATLLE (wie Anm. 1) S. 225–228. MANSI 8 S. 142–144 (= MIGNE PL 59 Sp. 156) druckt Nr. 95 ebenfalls nach der Turiner Handschrift (und übernimmt die Zuschreibung an Gelasius).

46) Julius VON PFLUGK-HARTTUNG, *Eine grosse Fälschung von Canones*, in: *Zeitschrift für Kirchenrecht* 19 (1884) S. 361–372.

47) *Epistolae Pelagii*, hg. von GASSÓ / BATLLE (wie Anm. 1) S. 227–228, *apparatus criticus*.

48) Vgl. außer KALTENBRUNNER (JK 969) und GASSÓ / BATLLE auch *Epistolae Romanorum pontificum*, hg. von THIEL (wie Anm. 9) S. 613 und EWALD, *Brittische Sammlung* (wie Anm. 5) S. 513 mit Anm. 4. Die Einschätzung als „zweifelhaft“ bei Julius VON PFLUGK-HARTTUNG, *Acta pontificum romanorum inedita: Urkunden der Päpste vom Jahre 748 bis zum Jahre 1198* (1881–86), hier Bd. 2 (1886) S. 13, bezieht sich auf die Zuschreibung an Gelasius, wie sie in der Turiner Handschrift zu finden ist. Pflugk-Harttung hatte den Brief für ungedruckt gehalten und nicht bemerkt, dass es sich um den gleichen Text handelte, den Thiel, Ewald und Kaltenbrunner bereits übereinstimmend Pelagius I. zugeschrieben hatten.

Kontroversen über die chronologische Ordnung und die Echtheit der Britannica stellten viele vermeintliche Sicherheiten in Frage⁴⁹, an der Edition von Gassó / Batlle fanden selbst Britannica-Skeptiker nichts zu rütteln⁵⁰. Auch sonst sind die Edition selbst und ihre Einleitung von der Forschung keineswegs überholt worden. Zu den von Gassó / Batlle herangezogenen Sammlungen sind seit 1956 (Teil-)Editionen (2L/8P, Britannica), Monographien (Bonizo, Britannica, Anselm) und zahllose Aufsätze erschienen⁵¹; dennoch ist das Stemma, das Gassó / Batlle für die Überlieferung der Pelagius-Briefe in diesen Sammlungen aufgestellt haben, durch die neuen Erkenntnisse zu diesen (und ihren wechselseitigen Beziehungen) nicht wesentlich in Frage gestellt worden⁵². Die wahrscheinliche gemeinsame Quelle der 2L/8P, Anselm und Bonizo (siehe oben) dürfte die einzige nennenswerte Ergänzung sein, aber auch diese Hypothese stellt die editorischen Entscheidungen von Gassó / Batlle nicht in Frage. Die Edition hat sich in der Forschungspraxis außerordentlich gut bewährt.

Pelagius I. in der dritten Auflage der *Regesta pontificum*

Über 130 Jahre nach Erscheinen der zweiten Auflage der *Regesta pontificum* und genau 60 Jahre nach Erscheinen der kritischen Edition ist

49) Walter ULLMANN, "Nos si aliquid incompetenter ...": Some Observations on the Register Fragments of Leo IV in the *Collectio Britannica*, in: *Ephemerides iuris canonici* 9 (1953) S. 3–11; DERS., *Gelasius I. (492–496). Das Papsttum an der Wende der Spätantike zum Mittelalter* (Päpste und Papsttum 18, 1981). Auch Stephan Kuttner hatte Zweifel an der etablierten Einordnung der Britannica; vgl. Robert SOMERVILLE / Stephan KUTTNER, *Pope Urban II, the Collectio Britannica and the Council of Melfi (1089)* (1996), hier S. 105.

50) Vgl. z. B. die Rezension ULLMANNs in: *Journal of Theological Studies* n. s. 8 (1957) S. 346–348.

51) Vgl. wieder FOWLER-MAGERL, *Clavis* (wie Anm. 3) mit weiteren Nachweisen.

52) Das Stemma bei GASSÓ / BATLLE, *Prolegomena* (wie Anm. 3) S. [LXIX]. Hinfällig ist nach heutiger Erkenntnis z. B. die direkte Beziehung zwischen Britannica und Panormia, die Gassó / Batlle auf Basis eines einzigen Canons (Panormia III,144) postulierten. Nach Brett ist es einer der relativ wenigen Canones, die aus der (zweiten) Arsenal-Sammlung in die Panormia gelangt sind, vgl. Martin BRETT, *Creeping up on the Panormia*, in: *Grundlagen des Rechts* (wie Anm. 10) S. 205–270. Zur Unterscheidung der beiden Sammlungen in Paris, *Bibliothèque de l'Arsenal*, 713B vgl. Greta AUSTIN, *Were there two Arsenal Collections? Arsenal 713B and the Ivonian Panormia*, in: *Canon Law, Religion and Politics* (Festschrift Robert Somerville), hg. von Uta-Renate BLUMENTHAL / Anders WINROTH / Peter LANDAU (2012) S. 3–14.

2016 der erste Band der dritten Auflage der *Regesta pontificum* (J³) erschienen, der die Päpste bis einschließlich Gregor I. († 604) behandelt⁵³. Gegenüber der zweiten Auflage ist die Zahl der Regesten zum Pontifikat Pelagius' I. von 101 auf 125 erhöht und damit deutlich vermehrt worden (JK 938–1038; J³ 1888–2012). Zum einen sind die Angaben zu Wahl, Weihe, Tod und Begräbnis nun mit eigenen Nummern zitierbar (und hätten sich Beschlüsse der von Pelagius I. geleiteten Synoden erhalten, wären auch diese anders als in der zweiten Auflage eigens gezählt worden). Zum anderen sind inschriftlich überlieferte Privilegien für (oder auch nur Weihungen von) Kirchen, Rückverweise aus späteren Papstbriefen sowie einige in erzählenden Quellen berichtete Handlungen des Papstes aufgenommen. Fast alle neuen Regesten stützen sich auf die *Italia pontificia* und an zweiter Stelle den *Liber pontificalis*. Neu und begrüßenswert ist, dass unter „Reg.“ auf andere Regesten verwiesen wird, soweit diese in eigenen Regestenwerken erschienen sind (dass auch Gundlach und Gassó / Batlle jeweils alle von ihnen edierten Pelagius-Briefe auch mit einem Kopfregeest versehen haben, wird aus diesem Grund nicht unter „Reg.“ erwähnt). Ich werde hier die Regesten hinsichtlich folgender Punkte betrachten: Zuordnung von Fragmenten zu Briefen; Chronologie; neue (und weggefallene) Regesten; Veränderung von Regesten; Umgang mit Zitaten; Orts- und Eigennamen; Überlieferung in Sammlungen („Can.“); Aufnahme von Verweisen („Laud.“); Echtheitsfragen.

Hinsichtlich der Frage, welche Fragmente zu ein und demselben Brief gehören, entscheiden sich die Bearbeiter mehrfach mit Kaltenbrunner und Gassó / Batlle für die Zusammenfassung mehrerer Fragmente (J³ 1901, 1943, 1950), einmal auch mit Gassó / Batlle gegen Kaltenbrunner (J³ 1976), hingegen optieren sie einmal mit Kaltenbrunner gegen Gassó / Batlle für eine Herkunft aus zwei Briefen (J³ 1937 und 2001). Die Entscheidungen sind allesamt nachvollziehbar.

Die Datierungen der Briefe folgt weitgehend Gassó / Batlle; die Reihenfolge der Regesten hingegen weicht relativ häufig von der Edition und auch den Regesten Kaltenbrunners ab. Der Grund hierfür scheint eine mechanische Anwendung des durchaus sinnvollen Grundsatzes zu

53) *Regesta Pontificum Romanorum: Ab condita ecclesia ad annum post Christum natum MCXCVIII* edidit Philippus Jaffé, editio tertia emendata et aucta, hg. von Klaus HERBERS, bisher 3 Bde. (2016–); hier Tomus Primus (ab a. 39–ad a. 604), bearb. von Markus SCHÜTZ unter Mitarbeit von Viktoria TRENKLE / Judith WERNER / Katharina GOWERS / Waldemar KÖNIGSHAUS / Cornelia SCHERER / Thorsten SCHLAUWITZ (2016).

sein, Zweifelsfälle eher spät als früh einzuordnen⁵⁴. Das führt jedoch regelmäßig zur Verletzung eines anderen in der Praefatio bekräftigten Grundsatzes, nämlich die Anordnung in den Sammlungen und in den Editionen zu beachten⁵⁵. Die ersten Fälle dieser Art sind die Regesten J³ 1916–1919. Der terminus ante quem aller vier Briefe ist identisch (2. Februar 559), aber für zwei hatten Gassó / Batlle den September des Vorjahres, für die anderen beiden den Dezember 558 als terminus post quem ermittelt. Dennoch hatten sie, wie schon Kaltenbrunner, angenommen, dass die Anordnung der Briefe in der Britannica auch der Reihenfolge der Entstehung entspricht. Die dritte Auflage der Regesta pontificum hingegen ordnet die beiden Briefe mit dem terminus post quem Dezember 558 hinter die beiden anderen ein (JK 978–981 = Gassó / Batlle Nr. 19–22 = J³ 1918, 1919, 1916, 1917). Aus ähnlichen Gründen wird offenbar das Fragment J³ 1933 (zwischen dem 9. und 22. März 559 verfasst) vor J³ 1934–1935 (nur auf Februar/März 559 datierbar) einsortiert, obwohl es in der Britannica deutlich weiter hinten zu finden ist. Im Fall von J³ 1936 (JK –) verweisen die Bearbeiter der dritten Auflage auf Gassó / Batlle, die den dort als Nr. 49 gezählten Brief in die zweite Märzhälfte des Jahres 559 und unmittelbar nach Brief 48 (= JK 1008 = J³ 1949) datiert hatten: „eodem ferme die“. Die dritte Auflage aber gibt für J³ 1936 (nur) „März 559“ als Datum an und sortiert den Brief deutlich vor, nicht unmittelbar nach J³ 1949 ein. Die Neudatierung wird nicht begründet, ebenso wenig wie weitere Umstellungen (J³ 1957, 1958, usw.), bei denen es stets gleichlautend heißt „de tempore cf. Pelagii I Epp. (Gassó / Batlle)“. Diese Umstellungen sind insofern brisant, als die chronologische Ordnung der Britannica eines der wichtigsten Argumente in den Diskussionen zur Registernähe der dort zu findenden Überlieferung war und ist. Die Inskriptionen der Britannica sind ja gerade kein sicherer Grund, die nur hier überlieferten Briefe Pelagius I. zuzusprechen; oft genug nennen sie Gelasius⁵⁶. Auch die Zuweisung von zahlreichen andernorts Pelagius II. zugeschriebenen Briefe zu Pelagius I. basiert vor allem auf Ewalds Argument, dass die Britannica insbesondere aufgrund ihrer chronologischen Ordnung

54) Markus SCHÜTZ, Praefatio, in: Regesta Pontificum Romanorum (wie Anm. 53) S. IX–XI, hier S. X.

55) Ibid.: „Datatio secundum editionum vel regestorum opera novissima indicatur vel in commentario dilatatur.“

56) Die ersten zwanzig Pelagius-Auszüge in der Britannica nennen entweder keinen Papstnamen oder schreiben die Briefe Gelasius zu, vgl. EWALD, Britische Sammlung (wie Anm. 5) S. 533–544. Siehe auch die nächste Anm.

als Auszug aus einem Register Pelagius' I. zu verstehen sei.⁵⁷ Sollte also der Pelagius-Abschnitt der *Britannica* chronologisch so durcheinander sein, wie es die neuen Regesten-Nummern nahelegen⁵⁸, entfielen ein wichtiges Argument für die Echtheit vieler Pelagius-Briefe. Wenn die Bearbeiter hingegen doch auf die chronologische Anordnung der Pelagius-Abteilung der *Britannica* vertrauen, hätten sie bewährte Reihenfolge beibehalten sollen.

Neue Regesten zu Kaltenbrunner unbekanntem Briefen sind, wie es mangels neu entdeckter Pelagius-Briefe seit 1921 zu erwarten ist, wenig zahlreich. Die allermeisten Regesten sind vielmehr bereits bei Kaltenbrunner zu finden und werden wortgleich wiederholt. Abweichungen sind so wenig zahlreich, dass sie hier vollständig genannt und diskutiert werden können. Zunächst ein Minus: Es fehlt ein Äquivalent zu JK †954 – vermutlich, weil es sich nicht nur um eine Fälschung, sondern das Fragment einer Fälschung handelt, nämlich eines von Pseudoisidor auf den Namen Pelagius II. gefälschten Briefes (JK †1051 = J³ †2056), wie schon in *Corrigenda* der zweiten Auflage nachgetragen worden war (Bd. 2, S. 695). Die Streichung ist nachvollziehbar, aber warum ist JK †954 nicht einmal in die Konkordanz der alten und neuen Jaffé-Nummern (S. 543) aufgenommen worden⁵⁹?

Ein erstes „neues“ Regest, das in der zweiten Auflage noch im *Supplementum* zu finden und nur behelfsmäßig nummeriert war, ist J³ †1897. Tatsächlich neu gegenüber Kaltenbrunner (aber nicht Gassó / Batlle) sind dann erst J³ 1991 und 1992. Beide Stücke wurden erstmals 1921 von Fournier auf Basis der *Caesaraugustana* gedruckt⁶⁰, die auch

57) EWALD, *Brittische Sammlung* (wie Anm. 5) S. 507: „Wie bisher für die Chronologie uns wohl mit Recht diese Stellung [der Fragmente in der *Britannica*, C. R.] eine maassgebende schien, wie viel mehr für die Autorschaft eines Papstes! Dieser Grundsatz schafft uns aber bei den Nummern hinter dem 65. Brief *Tabula rasa* gleichzeitig nach zwei Seiten hin. Die Briefe n. 16 u. 23 sind gegen die Anordnung Jaffé's in den *Papstregesten* und auch Thiel's in den *Epistolae Romanorum Pontificum*' (Braunsberg 1867) Gelasius zu nehmen; andererseits wird eine weit grössere Anzahl von Briefen, die Jaffé Pelagius II. (578–590) zuwies, dem ersten Papste dieses Namens zurückgegeben werden müssen.“

58) Die von EWALD, *Brittische Sammlung* (wie Anm. 5) S. 533–562 als Nr. 1–71 gezählten *Canones* der *Britannica* sind in J³ in folgende Reihenfolge gebracht: Nr. 1–5, 8, 9, 6, 7, 10–21, 30, 22–29, 31–34, 36–38, 39/66, 40, 41/67, 42–44, 46/47, 48, 52–64, 45, 50/51, 35, 49, 65, 69, 70/71, 68.

59) Vgl. *Praefatio* (wie Anm. 54) S. XI: „In appendice indicavimus, ubi ex duobus numeris (JK/JE/JL) unum regestum (J³) conguessimus.“

60) FOURNIER, *Caesaraugustana* (wie Anm. 27) S. 78. Fourniers Textgrundlage ist Paris, BnF, lat. 3875.

nach den Ergebnissen von Gassó / Batlle die einzige Überlieferung darstellt. Trotzdem ist weder die Caesaraugustana unter „Can.“ noch Fournier unter „Ed.“ erwähnt. Für J³ 1991 war das Bistum des Empfängers *Domninus* lange unklar; Fournier hatte sich auf Chieti festgelegt. Im neuen Regest heißt es: „Domnino episcopo Aecano (al. Teano) mandat [...]“, im Kommentar wird Fourniers Deutung erwähnt und mit folgenden Worten verworfen: „Meliores vero codices lectionem ‚Aecano episcopo‘ continent.“ Auf Basis dieser Darstellung muss man den Eindruck gewinnen, dass manche Handschriften *Aecano* lesen, andere hingegen richtiger *Teano*. Weder das eine noch das andere ist der Fall. Vielmehr lesen zwei Caesaraugustana-Handschriften *Domnino episcopo Ecano*, die beiden anderen *Etano*⁶¹. Fournier emendierte aufgrund seiner Konjektur (Chieti) stillschweigend zu *Teano*⁶²,kehr optierte zwischenzeitlich auf Basis von Fourniers Text für Teano in Kampanien⁶³. Gassó / Batlle hingegen emendierten auf breiterer Handschriftenbasis zu *Aecano*, d. h. das Bistum Aeca in Apulien; im Apparat wiesen sie auch darauf hin, dass die Emendation *Teano* ungrammatisch ist – die Form der Adresse verlangt ein Adjektiv⁶⁴. Es geht also nicht um schlechtere und bessere Codices, sondern um Konjekturen und Emendationen.

Ein Beispiel für die relativ zahlreichen neuen Regesten, die auf anderen Quellen als den Briefen beruhen, sind J³ *1994 und *1995; beide sind aus dem *Liber pontificalis* übernommen, und zwar so wörtlich, dass man vor allem im ersten Regest die Anführungszeichen vermisst⁶⁵.

Neu nummeriert ist das Spurium J³ †1999, das in der zweiten Auflage noch als „JK †973β“ nachgetragen worden war; Gassó / Batlle folgend ist es nun als echt eingestuft worden. Weder der Abdruck in Pflugk-Harttungs *Acta pontificum* noch die Quelle (*Collectio Tau-*

61) Pelagius I., ep. 93, hg. von GASSÓ / BATLLE (wie Anm. 1) S. 221.

62) FOURNIER, *Caesaraugustana* (wie Anm. 60) S. 78.

63) Vgl. *It. Pont.* 8.256 in Verbindung mit *It. Pont.* 9.215, wo es auch heißt: „Gassó-Batlle meliores codices secuti Aecano ep. scriptam esse recte statuerunt.“ Diese Formulierung scheint die Quelle der falschen Angabe in J³ 1991 zu sein.

64) Pelagius I., ep. 93, hg. von GASSÓ / BATLLE (wie Anm. 1) S. 221.

65) *Le Liber pontificalis. Texte, introduction et commentaire*, hg. von Louis DUCHESNE, 2 Bde. (1886/92), hier Bd. 1, S. 303 Z. 13–14: *Eodem tempore posuit Valentinum notarium suum timentem Deum et restitui fecit omnia vasa aurea et argentea et pallea per omnes ecclesias. Eodem tempore initiata est basilica apostolorum Philipp et Iacobi.* Vgl. J³ *1994 („Omnia vasa aurea et argentea et pallea per omnes ecclesias restitui facit.“) und * 1995 („Basilica apostolorum Philippi et Iacobi (ecclesia XII Apostolorum in urbe Roma) ‚eodem tempore‘ initiata est.“).

rinensis) werden unter „Ed.“ bzw. „Can.“ angegeben, obwohl es sich bei der Taurinensis um die einzige bekannte Überlieferung handelt⁶⁶.

Ein anderes, mit Einschränkungen „neues“ Regest ist J³ 2004, das wörtlich mit dem zu J³ 1986 übereinstimmt, das wiederum aus JK 964 übernommen wurde. In der Tat haben die beiden Briefe einen ähnlichen Inhalt, der aber dennoch einen genaueren Blick lohnt. Der dritten Auflage der Regesta pontificum zufolge hat Pelagius demnach gleich in zwei Briefen angeordnet, dass Kleriker von Laien „nur vor das Gericht eines Bischofs oder eines Priesters“ gezogen werden dürften (J³ 1986 = J³ 2004: *Mandat, [...] ne[] a laicis clerici nisi apud episcopum vel presbyterum postulentur*). Dass Pelagius dies wirklich so geschrieben hat, ist schon im Falle von J³ 1986 zweifelhaft. Warum sollte außer dem Bischof auch ein Priester für Klagen gegen Kleriker als Richter zulässig sein? Die correctores Romani erwogen, ob es sich um einen Fall delegierter Gerichtsbarkeit handeln könne⁶⁷. Plausibler erscheint das, was in der Edition des entsprechenden Briefes an Benegestus zu lesen ist, nämlich dass Pelagius ohnehin nur von der Zuständigkeit bischöflicher Gerichte handelte⁶⁸:

In his vero negotiis, in quibus ecclesiastici officii persona pulsatur, totius submoto pulsationis obstaculo, ad episcopi vel episcoporum in loco, ubi questio vertitur, constitutorum occurrat indifferenter examen.

Wenn hier von Bischöfen im Singular und im Plural die Rede ist, dürfte sich auf das Gericht des Ortsbischofs einerseits und Synoden andererseits beziehen; dass Pelagius diese beiden Gerichte als zuständig für Klagen gegen Geistliche ansah, ist rechtshistorisch jedenfalls wesentlich plausibler als die Deutung der editio Romana oder Kaltenbrunners Regest. Wie aber kam Kaltenbrunner auf seine Formulierung vom „Gericht des Bischofs oder eines Priesters“? Dies liegt daran, dass die (in J³ 1986 nicht erwähnte!) Britannica und von ihr abhängige Sammlungen *episcopi vel presbyterorum* statt *episcopi vel episcoporum* lesen⁶⁹, und auf diese Tradition hatte sich Kaltenbrunner bezogen (wie schon

66) VON PFLUGK-HARTTUNG, Acta pontificum (wie Anm. 48) 2 S. 14, Nr. 41.

67) Ad C.11 q.1 c.15 (editio Romana [wie Anm. 28] col. 1195).

68) Pelagius I., ep. 91, hg. von GASSÓ / BATLLE (wie Anm. 1) S. 217.

69) Collectio Britannica, Epp. Pelagii, 93 (London, BL, Add. 8873, fol. 198r); Tripartita A1.54, c. 13, hg. von Martin BRETT / Przemysław NOWAK, <https://ivo-of-chartres.github.io/>; Gratian, C.11 q.1 c.15, hg. von FRIEDBERG (wie Anm. 28) col. 630–631. Die Britannica hängt in diesem Teil der Sammlung (den „Varia II“) von Deusededit ab, vgl. bereits EWALD, Britische Sammlung (wie Anm. 5) S. 582. Ewald druckt den Canon nicht, sondern verweist stattdessen auf Deusededits Sammlung (ibid. S. 593).

die *correctores Romani*). Die Edition von Gassó / Batlle hingegen folgt der *sanior pars* der Handschriften⁷⁰. Wendet man sich schließlich J³ 2004 zu, ist der Fall noch einfacher. Auch in diesem Brief (an einen *cancellarius* Sergius) geht es um die Frage des Gerichtsstandes von Geistlichen, deshalb hat Kaltenbrunner angegeben, Pelagius ordne hier „das Gleiche“ an wie in seinem Brief an Benegestus⁷¹. Das „neue“ Regest J³ 2004 hingegen geht darüber hinaus, wenn es in wörtlicher Anlehnung an JK 964 schreibt, auch hier erkläre Pelagius das Gericht „eines Bischofs oder Priesters“ für zuständig⁷². Diese Behauptung wird vom Wortlaut des Briefes nicht gedeckt. Pelagius schreibt vielmehr eindeutig⁷³: *Si quis autem laicus clericum cuiuscumque gradus duxerit esse pulsandum ad episcoporum iudicium in eadem civitate vel territorio constitutorum*. Anders als bei J³ 1986 bieten auch abweichende Lesarten keine Grundlage für die Behauptung, Pelagius habe das „Gericht eines Bischofs oder Priesters“ gemeint. Dank der Edition ist klar, dass man lieber Kaltenbrunners Regest zu J³ 1986 anhand von J³ 2004 verbessern sollte, anstatt es umgekehrt auf J³ 2004 zu übertragen. JK 964 wäre bei besserer Kenntnis der vorgratianischen Sammlungen anfechtbar gewesen, JK 965 war etwas missverständlich formuliert, J³ 1986 und 2004 hingegen sind sachlich eindeutig falsch.

Wie dieses Beispiel eines „neuen“ Regests zeigt, kann die Beibehaltung des gleichen Textes nicht nur alte Fehler konservieren, sondern auch neue Fehler produzieren. Ähnliches gilt leider auch für die wörtlichen Zitate, die Kaltenbrunner seinen Regesten regelmäßig eingefügt hatte. Grundsätzlich folgt die dritte Auflage der zweiten Auflage auch dort, wo die kritische Edition (die stets angegeben wird) einen anderen Text als den von Kaltenbrunner zitierten bietet. Das muss nicht schlimm sein (z. B. in J³ 1895, 1931, 1982), führt aber immer wieder zu kleineren Fehlern: Eine Fehlesung Ewalds (oder Bishops), die Kaltenbrunner wiederholt hatte, ist stehengeblieben (J³ 1914), obwohl

70) Pelagius I., ep. 91, hg. von GASSÓ / BATLLE (wie Anm. 1) S. 217. Insbesondere auch Deusedit III,134 (113), hg. von WOLF VON GLANVELL (wie Anm. 22) S. 325 hat die Lesart *episcopi vel episcoporum*.

71) JK 965: „Sergio cancellario eadem, quae superiore epistola Benegesto, mandat.“

72) J³ 2004: „Sergio cancellario mandat, ut videat, ne laici a clericis nisi apud provinciae iudicem, neve a laicis clerici nisi apud episcopum vel presbyterum postulentur.“ Da die beiden Fragmente, anders als in der zweiten Auflage, nicht mehr unmittelbar aufeinander folgen, haben die Bearbeiter sich für ein ausführlicheres Regest als JK 964 entschieden, und dafür JK 965 als Modell genommen.

73) Pelagius I., ep. 81, hg. von GASSÓ / BATLLE (wie Anm. 1) S. 198.

die Edition die sehr gut lesbare Stelle der einzigen Handschrift dieses Briefes korrekt wiedergibt⁷⁴. In einem Fall ist aus einer vorgeschlagenen Emendation der Adresse JK 988: *Dulcio* (*Dulcizio*?) eine scheinbare Variante geworden J³ 1927: *Dulcio* (*al. Dulcizio*); ein Blick in die Edition klärt, dass alle bekannten Handschriften den Brief an einen *Dulcius* gerichtet sein lassen⁷⁵. Die Emendation zu *Dulcizio* kann nur sachlich begründet werden, nämlich wenn man annimmt, dass J³ 1927 und 1906 den gleichen Empfänger hätten und die Lesart *Dulcizio* bei Deusededit richtig wäre⁷⁶; ersteres ist eine verlockende Interpretation, letzteres angesichts der bekannten Schwächen von Vat. lat. 3833 gerade bei Eigennamen allerdings nicht haltbar. Keine Erwähnung findet in J³ 1927 die Argumentation Gassós und Batlles, dass beides – *Dulcio* und *Dulcizio* – verderbte Formen von *Lucio* seien⁷⁷. In J³ 1929 bleibt das Zitat nach Friedbergs Gratianausgabe stehen (*Chartae, quas dedit nobis Lucidius [...]*); in den meisten Gratian-Handschriften scheint am Anfang des Briefes *chartae* stehen⁷⁸, und für die Bevorzugung dieser Lesart mag es auch philologische Gründe geben, die Handschriften der vorgratianischen Sammlungen haben trotzdem *cartas*⁷⁹. In J³ 1942 sind die Zitate gegenüber der zweiten Auflage leicht verändert, vor allem aber nicht mehr als Zitate markiert – die Anführungszeichen fehlen schlicht, so dass der Leser Regestentext und Zitate nicht mehr unterscheiden kann. In J³ 1944 (= JK 1004) ist statt von einer *puella ecclesiae nostrae* (wie in der Edition) von einer *puella ecclesiae vestrae* (wie bei Gratian) die Rede, was doch einen wichtigen Unterschied ausmacht⁸⁰; beide Lesarten sind diskussionswürdig, aber offenbar handelt es sich wieder um eine mechanische Übernahme von Kaltenbrunners Regest und keine begründete Abweichung vom Text der Edition. Diese Beispiele mögen genügen. Insgesamt wäre es eindeutig zu bevorzugen

74) Pelagius I., ep. 17, hg. von GASSÓ / BATLLE (wie Anm. 1) S. 51, gestützt auf London, BL, Add. 8873, fol. 220v, hat *distrahatur*, Kaltenbrunner *detrahatur*. EWALD, Britische Sammlung (wie Anm. 5) S. 535 hat den gleichen Fehler; entweder handelt es sich um einen (Druck-)Fehler Ewalds, oder aber um einen der sehr seltenen Lesefehler Bishops.

75) Pelagius I., ep. 29, hg. von GASSÓ / BATLLE (wie Anm. 1) S. 84.

76) Deusededit I,131 (110), hg. von WOLF VON GLANVELL (wie Anm. 22) S. 324.

77) Pelagius I., ep. 29, hg. von GASSÓ / BATLLE (wie Anm. 1) S. 84.

78) Gratian C.3 q.9 c.20 (editio Romana [wie Anm. 28] col. 1006 = FRIEDBERG [wie Anm. 28] col. 533). Friedberg berichtet, dass die Tripartita und eine seiner Gratian-Handschriften jeweils *cartas* lesen.

79) Pelagius I., ep. 31, hg. von GASSÓ / BATLLE (wie Anm. 1) S. 87.

80) Pelagius I., ep. 45, *ibid.* S. 125.

gewesen, wenn die Zitate einfach der kritischen Edition angepasst worden wären, anstatt die Mischung von teils fehlerhaften Zitaten auf ganz unterschiedlicher Basis beizubehalten; auch die teilweise Weglassung der Anführungszeichen stört. Letzteres ist leider ein Problem, das nicht nur bei den Pelagius-Regesten auftritt, sondern die neue Auflage von Anfang an prägt (z. B. gleich bei JK †1 = J³ †5).

Orts- und Eigennamen, die aufgrund der Überlieferungslage besonders häufig nach Konjekturen und Emendationen verlangen, sind ebenfalls von der mechanischen Übernahme von älteren Texten betroffen. Der Fall von *Aecano* (al. *Teano*) in J³ 1991 wurde bereits erwähnt. Ein drastischerer Fall ist J³ 1910, das wortgleich mit JK 951 übereinstimmt. Pelagius erwähnt im entsprechenden Brief ein Gut *quod fuit de iure quondam Hildivade*⁸¹. Bei Deusededit steht *Hildivade*, in der *Britannica Hisdevalde*⁸², andere Überlieferungen sind nicht bekannt. Nach Lektüre der Praefatio bzw. des Vorwortes hätte man erwarten können, dass keine anderen Namen im Regest genannt werden⁸³. Stattdessen liest man, wie schon bei Kaltenbrunner, *Hisdevalde* (al. *Hilviade*). Kaltenbrunner bevorzugte *Hisdevalde* (also die Lesart der *Britannica*) und gab in Klammern die Lesart Deusededit an, wie er sie bei Mansi (und Migne) gefunden hatte: *Hisdevalde* (al. *Hilviade*)⁸⁴. Damit übernahm Kaltenbrunner ein Artefakt der Druckausgaben, das wahrscheinlich auf die Ballerini-Brüder zurückgeht⁸⁵. Ewald hingegen zitierte *Hisdevalde* aus der *Britannica* und *Hildivade* wohl aus Martinuccis Deusededit-Ausgabe; beides deutete er als „Verderbnis des gothischen Namens Hildibald“⁸⁶. Diese Annahme ist von der Überlieferung gedeckt, denn Martinuccis vielgescholtene Edition gibt die hier einschlägigere Lesart von Vat. lat. 3833 richtig wieder⁸⁷. Auch Wolf von Glanvell konnte

81) Pelagius I., ep. 14, hg. von *ibid.* S. 44.

82) Deusededit III,124 (103), hg. von WOLF VON GLANVELL (wie Anm. 22) S. 322; *Britannica*, Epp. Pelagii, 1, hg. von EWALD, Britische Sammlung (wie Anm. 5) S. 533.

83) Das Vorwort S. 583 kündigt an „Personen- und Ortsnamennamen im Kurzregest sowie die Initien möglichst in originaler, der Edition entnommener Form“ zu bieten. In der Praefatio (wie Anm. 54) S. X heißt es dazu nur etwas knapper: „Lingua latina usi sumus exceptis nominibus vulgaribus.“

84) MANSI 9 S. 736 = MIGNE PL 69 Sp. 417.

85) MANSI 9 S. 736 = BALLERINI / BALLERINI, *De antiquis collectionibus* (wie Anm. 30) S. CCCV (= MIGNE PL 54 Sp. 336).

86) EWALD, Britische Sammlung (wie Anm. 5) S. 533 mit Anm. 3.

87) Deusededit III,103, hg. von MARTINUCCI (wie Anm. 22) S. 289 = Vat. lat. 3833, fol. 79r.

weder Varianten berichten noch schlug er Emendationen vor⁸⁸. Gassó / Batlle verwarfen die Lesart der Britannica ausdrücklich und sahen Deusededit *Hildivade* als leicht verderbte Form von *Hildibade* an; vorsichtig schlugen sie eine Identifizierung mit dem Ostgotenkönig Hildibad († 541) vor⁸⁹. Die Bearbeiter der dritten Auflage der *Regesta pontificum* kehren nun, gegen die Argumente von Ewald und Gassó / Batlle und ohne Berücksichtigung der Edition Wolf von Glanvells, zu Kaltenbrunners Text zurück. Gleichzeitig verschlechtern sie das Regest, indem sie seine Verweise auf Mansi und Migne (also die einzige Grundlage der angeführten Lesart *Hilviade*) weglassen und stattdessen auf die Edition Wolf von Glanvells verweisen (also diejenige Edition, deren Text sie nicht folgen). Während man bei JK 951 noch recht schnell merken konnte, wie die eigentümliche Angabe *Hisdevalde* (*al. Hilviade*) zustande gekommen war, wird man bei J³ 1910 durch die angeführten Verweise eher in die Irre geführt. Aber auch wenn Mansi hier genannt wäre, ist es erschütternd, dass seinem Text einschließlich Artefakten der Vorzug gegenüber mehreren kritischen Editionen und Studien gegeben wird; wozu werden diese angegeben, wenn am Ende doch wieder eine Rückkehr zum textkritischen Niveau des 18. Jahrhunderts steht?

Zur Überlieferung der Briefe in Canones-Sammlungen sind im Vergleich zur zweiten Auflage teilweise neue Angaben hinzugetreten, viele Verweise aber auch weggefallen. Beinahe immer sind unter „Can.“ die entsprechenden Gratian-Stellen angegeben. Wo die zweite Auflage eine Parallele übersehen hat, trägt allerdings auch die dritte sie nicht nach: Nicht nur der erste, sondern auch der zweite Teil von J³ 1929 findet sich bei Gratian, wie schon Ewald aufgefallen war⁹⁰. Ebenfalls ist selbstverständlich die *Collectio Britannica* angegeben, im gleichen Umfang wie in der zweiten Auflage, nun unter Angabe der Seitenzahlen und Nummern von Ewalds Aufsatz („*Coll. Brit.* 533 n. 1“), dafür fehlen die Angaben, in welchem Abschnitt der *Britannica* die Fragmente stehen („Epp. Pelagii“ vs. „Varia“). Parallelen, die in der zweiten Auflage nicht genannt wurden, werden wieder nicht

88) Deusededit III,124 (103), hg. von WOLF VON GLANVELL (wie Anm. 22) S. 322.

89) Pelagius I., ep. 14, hg. von GASSÓ / BATLLE (wie Anm. 1) S. 44. Das Artefakt *Hilviade* diskutieren sie gar nicht.

90) EWALD, Britische Sammlung (wie Anm. 5) S. 596 mit Verweis auf D. 50, c. 4, hg. von FRIEDBERG (wie Anm. 28) col. 197. JK 990 = J³ 1929 verweist nur auf Gratian C.3 q.9 c.20, hg. von FRIEDBERG (wie Anm. 28) col. 533.

nachgetragen, selbst dann nicht, wenn das Regest sich auf Lesarten der Britannica stützt (J³ 1986; siehe oben). Pseudo-Isidor wird, soweit für Pelagius I. denn einmal einschlägig, zusätzlich zu Hinschius nun auch nach Schon zitiert (J³ 1979)⁹¹. Die 2L/8P (obwohl von Bernhard teilediert) wird nirgends genannt; die Caesaraugustana wird ebenfalls nicht erwähnt, auch nicht dort, wo sie die einzige bekannte Überlieferung eines Briefes darstellt (J³ 1992 und 1993; siehe oben). Auch die Sammlung in Wien, ÖNB, lat. 2153 wird nirgends angeführt, obwohl sie die einzige bekannte Überlieferung von J³ 1936 darstellt. Die Taurinensis ist für zwei Briefe die einzige Überlieferung, einmal wird sie genannt (J³ 1989; anders als angegeben, ist dieser Brief allerdings nicht bei Thiel abgedruckt⁹²), einmal nicht (J³ 1999). Die *Collectio canonum* Anselms von Lucca hingegen wird so häufig zitiert, dass es auffällt, wenn die Parallelen einmal nicht angegeben sind (J³ 1922, 1934 und 1950). Der Grund dieser Nichterwähnungen dürfte die im Vorwort genannte Beschränkung auf gedruckt vorliegende Sammlungen sein: Anselm scheint nur soweit erwähnt zu werden, wie er bei Thaner gedruckt ist⁹³. Verweise auf *Deusdedit* scheinen wiederum der zweiten Auflage der *Regesta pontificum* entnommen; die Zählung der Kapitel ist dabei meist der Edition Wolf von Glanvells angepasst (J³ 1906, 1909, 1910 usw.), manchmal aber auch nicht (J³ 1958 zitiert wie Kaltenbrunner nach der Kapiteleinteilung Martinuccis)⁹⁴. Zweimal sind die Angaben ohne erkennbaren Grund gekürzt (*Deusdedit* teilt JK 983 und 994 = J³ 1922 und 1934 in jeweils zwei Kapitel; die zweite Auflage nannte jeweils beide, die dritte nennt nur noch je eines). Diese ohne erkennbares Prinzip erfolgende Zitationen mal der einen, mal der anderen *Deusdedit*-Edition sowie die teilweise Weglassungen der Angaben sind in der dritten Auflage der *Regesta pontificum* leider auch sonst zu bemerken; beim Nachschlagen der Stellen ist es ausgesprochen lästig, jeweils nicht zu wissen, wann nach welcher Kapiteleinteilung zitiert wird und welche Kapitel außer den genannten noch zu konsultieren sind. Diese Probleme sind insofern harmlos, als sie sich weitgehend dadurch vermeiden

91) Vgl. www.pseudoisidor.mgh.de.

92) Vgl. *Epistolae Romanorum pontificum*, hg. von THIEL (wie Anm. 9) S. 613.

93) Anselm XII,41–44 (Vat. lat. 1363, fol. 213v–215v). THANER (wie Anm. 17) hatte Buch 12 und 13 nicht ediert, eine provisorische Edition bietet CUSHING, *Papacy and Law* (wie Anm. 17) Appendix II.

94) MARTINUCCI (wie Anm. 22). Das Werk ist nicht im Literaturverzeichnis aufgeführt, die Stellenangaben scheinen also ungeprüft aus der zweiten Auflage übernommen worden zu sein.

lassen, dass man statt mit der dritten weiter mit der zweiten Auflage arbeitet, aber das ist kaum der Sinn einer Neubearbeitung.

Neben der kanonistischen Überlieferung verspricht die dritte Auflage im Vorwort, auch Erwähnungen in jüngeren Quellen zu erfassen („Laud.“), unter anderem Rückverweise in jüngeren Papstbriefen⁹⁵. Das ist ein sehr löbliches Unterfangen und ein echter Mehrwert der dritten Auflage. Wo es umgesetzt wurde, zeigt es in teilweise beeindruckender Fülle, wie oft die Päpste auf ihre eigenen Schreiben, aber auch auf die der Amtsvorgänger zurückgriffen. Im Falle der Pelagius-Briefe überzeugt die Umsetzung aber nicht. Zwar ist Kehrs Hinweis auf ein zweifelhaftes Privileg Gregors VII. (JL 4847), in dem dieser sich auf Privilegien und Bestätigungen zahlreicher Vorgänger beruft, in Form eines neuen Regests aufgenommen worden (J³ *†1998). Ausgerechnet die bekanntesten und bedeutsamsten Fälle, in denen Pelagius' Briefe von seinen Nachfolgern zitiert wurden, sind aber nicht berücksichtigt worden und müssen daher hier nachgetragen werden: Gregor I. hatte offenbar ein Schreiben Pelagius' zur Hand (und ließ es abschreiben), als er an Bischof Leo von Catena schrieb⁹⁶: *Praeceptum vero beatae recordationis Pelagii prodecessoris nostri datum ad Elpidium prodecessorum vestrum, cuius subter exemplaria fecimus ascribi, sine aliqua volumus refragatione servari*. Bereits in den Addenda der zweiten Auflage wurde dieser Verweis auf JK 1030 (= J³ 1968) bezogen, in der dritten Auflage ist dieser Hinweis weggelassen⁹⁷. Der zweite Fall ist vielleicht noch interessanter: Auch Nikolaus I. war nachweislich in der Lage, ausführlich aus Pelagius' Korrespondenz zu zitieren. In seinem berühmten Schreiben an Kaiser Michael III. von 865 (JE 2796 = J³ 5980) inseriert er, neben vielen anderen Autoritäten, auch Pelagius' Brief an Childebert von 557 beinahe vollständig⁹⁸. Leider werden diese Verweise bzw. Zitationen weder in den Regesten der Pelagius-Briefe noch in denen der entsprechenden Briefen Gregors und Nikolaus'

95) Praefatio (wie Anm. 54) S. XI „Sub ‚Laud. in‘ invenies notitiam editionis recentioris vel editionum maiorum, quae scripta pontificum, scripta ad papam directa vel gesta pontificum laudant. Si hic tomus fontes alio loco sumptos praebet, illos solo numero (J³ vel JE/JL vel Potthast vel editio) notavimus.“

96) Gregor I., Reg. XIV, 16, hg. von Paul EWALD / Ludo M. HARTMANN (MGH Epp. 2) S. 436 Z. 6–8.

97) Der Hinweis, dass Gregor Pelagius zitierte, ist hingegen stehengeblieben (JE 1933 = J³ 3162): „Praeceptum Pelagii I Leonis praedecessori Elpidio episcopo datum confirmat eiusque exemplar adiungit.“

98) Nikolaus I., ep. 88, hg. von Ernst PERELS (MGH Epp. 6) hier S. 465 Z. 17–32; dort auch der Hinweis auf JK 948 = J³ 1902.

erwähnt. Das ist umso bedauerlicher, als diese beiden päpstlichen Schreiben die einzigen Belege für eine Kenntnis von Pelagius' Briefen in Rom vor dem späten 11. Jahrhundert darstellen. Will man nicht an einen Zufall als Erklärung dafür glauben, dass beide Päpste bei entsprechendem Bedarf in der Lage waren, passende Pelagius-Briefe in voller Länge (und guter Textqualität) zu zitieren, sind diese Briefe Gregors und Nikolaus' als wichtige Belege der päpstlichen Archivführung im frühen Mittelalter anzusehen.

Hinsichtlich der Echtheit der Pelagius-Briefe würde man angesichts der Forschungslage keine großen Diskussionen erwarten. Die bekannten Zweifel an der Taurinensis (J³ 1989 und 1999) werden nicht diskutiert⁹⁹; offenbar schließen sich die Bearbeiter dem Urteil von Gassó / Batlle an, deren Entscheidungen in der Tat als Stand der Forschung anzusehen sind. Die Diskussionen um die Echtheit bzw. Registernähe der Britannica haben sich ebenfalls nicht in den Regesten niedergeschlagen, auch das entspricht weitgehend dem Forschungsstand¹⁰⁰. Das in der Britannica am Ende der Gelasius/Pelagius-Reihe zu findende Fragment ohne Inskription wird mit Kaltenbrunner und Gassó / Batlle, aber gegen Ewald, Gelasius I. zugesprochen (JK 691 = J³ 1332)¹⁰¹. Keine dieser Entscheidungen ist als kontrovers anzusehen. Umso überraschender ist es dafür, dass Kaltenbrunners Behauptung der Echtheit von JK 967 eine Renaissance erlebt (J³ 1987); diese Entscheidung verdient daher eine genauere Betrachtung. Das Fragment ist erstmals bei Bur-

99) PFLUGK-HARTTUNG, Fälschung (wie Anm. 46). Vgl. auch Peter LANDAU, Gefälschtes Recht in den Rechtssammlungen bis Gratian, in: Fälschungen im Mittelalter II. Gefälschte Rechtstexte / Der bestrafte Fälscher (Schriften der MGH 33,2, 1988) S. 11–49, hier S. 42.

100) Ullmanns radikale Position hat sich nicht durchgesetzt, aber Zweifel bestehen durchaus noch. Vgl. als Überblick z. B. LANDAU, Gefälschtes Recht (wie Anm. 99) S. 40–42, Klaus HERBERS, Leo IV. und das Papsttum in der Mitte des 9. Jahrhunderts. Möglichkeiten und Grenzen päpstlicher Herrschaft in der späten Karolingerzeit (Päpste und Papsttum 27, 1996), hier S. 51–58 und zuletzt Lotte KÉRY, Kanonessammlungen als Fundorte für päpstliche Schreiben in: Das Papsttum und das vielgestaltige Italien. Hundert Jahre Italia Pontificia, hg. von Klaus HERBERS / Jochen JOHRENDT (Abh. Göttingen 5, 2009) S. 275–298, hier S. 286–290. Auch Kuttner hatte bis zum Ende seines Lebens (andere) Briefe der Britannica für interpoliert gehalten, vgl. z. B. SOMERVILLE / KUTTNER, Pope Urban II (wie Anm. 49) S. 105.

101) EWALD, Britische Sammlung (wie Anm. 5) S. 506 hatte sich für Pelagius I. ausgesprochen. Das Initium wird nach Bishop angegeben („Quia cum res“), nicht nach der Handschrift (London, BL, Add. 8873, fol. 38r: „*Quia cum recessit*“). Dass es sich um eine Emendation Bishops handelt, vermutete schon Löwenfeld: *Epistola pontificum*, hg. von LÖWENFELD (wie Anm. 9) S. 9.

chard von Worms (Liber decretorum XII,9) inmitten einiger Auszüge aus verschiedenen Bußbüchern überliefert und von dort in zahlreiche Sammlungen übernommen worden, die es unter den Namen der Päpste Pelagius, Gelasius und vereinzelt Pius verbreiteten¹⁰². Der Canon legt Bußtarife für Meineid in Verbindung mit Anstiftung zum Meineid fest. Schon Berardo hatte den Canon klar als Fälschung bezeichnet und die Herkunft aus einem Bußbuch vermutet¹⁰³. Die Addenda der zweiten Auflage der *Regesta pontificum* trugen eine Parallele zum *Poenitentiale Vallicellianum* nach¹⁰⁴. Nur Thiel, dem das Fragment bei Gratian unter dem Namen Gelasius' I. begegnet war, schien sich 1868 für die Echtheit auszusprechen, wenn er die Identität der unterschiedlich inskribierten Canones mit den Worten „Est Pelagii I fragmentum“ feststellte, eine Behauptung, die wörtlich von Friedberg und sinngemäß von Kaltenbrunner wiederholt wurde¹⁰⁵. Keiner der drei Letztgenannten hat die Annahme der Echtheit näher begründet.

Die bereits Kaltenbrunner bekannten Argumente gegen die Echtheit von JK 967 sind im 20. Jahrhundert weiter vermehrt worden: Gassó / Batlle konnten zeigen, dass das Fragment in den Canones-Sammlungen zwar teils unter dem Namen Pelagius überliefert wird, aber z. B. nicht als Teil der chronologisch geordneten Reihen ausschließlich echter Briefe¹⁰⁶. Sie haben ausführlich begründet, warum auch sie den Text als *Spurium* ansahen¹⁰⁷. Hoffmann und Pokorny haben Burchard XII,9 zu den wenigen Kapiteln „unbekannter Herkunft“ gezählt; die Echtheit ist damit allein nicht widerlegt, aber es sollte doch zu denken geben, dass alle anderen „Kapitel unbekannter Herkunft“ (soweit es sich um Papstbriefe handelt) Fälschungen sind und Burchards Sammlung auch sonst keinen einzigen echten Pelagius-Canon enthält¹⁰⁸, wohl aber

102) Vgl. als schnellsten Überblick die Datenbank *Clavis canonum*: FOWLER-MAGERL, *Clavis* (wie Anm. 3), auch online verfügbar unter www.clavis.mgh.de.

103) BERARDO, *Gratiani canones* (wie Anm. 28) 2/1 (1757) S. 369.

104) *Regesta pontificum romanorum* (wie Anm. 32) 2 (1888) S. 965.

105) *Epistolae Romanorum pontificum*, hg. von THIEL (wie Anm. 9) S. 613, zitiert bei FRIEDBERG (wie Anm. 28) col. 883/884 zu C. 22, q. 5, c. 4.

106) Vgl. GASSÓ / BATLLE, *Prolegomena* (wie Anm. 3).

107) *Epistolae Pelagii*, hg. von GASSÓ / BATLLE (wie Anm. 1) S. 239–240 mit Anm. *.

108) Hartmut HOFFMANN / Rudolf POKORNY, *Das Dekret des Bischofs Burchard von Worms. Textstufen – Frühe Verbreitung – Vorlagen* (MGH Hilfsmittel 12, 1991), hier S. 275; vgl. auch JASPER, *Beginning* (wie Anm. 3) S. 61 mit Anm. 252.

Pseudo-Pelagius¹⁰⁹. Die Forschung ist sich einig, dass keine zwischen dem 6. und dem 11. Jahrhundert entstandene Canones-Sammlung echte Pelagius-Briefe enthält¹¹⁰. Auch Burchards Bereitschaft, Canones aus Bußbüchern mit Hilfe neuer Inskriptionen einem Papst oder Konzil zuzuschreiben, ist seit langem gut bekannt¹¹¹. Von den aus Bußbüchern stammenden Canones am Anfang seines zwölften Buches haben mehrere eine nachweislich von Burchard veränderte Inskription (Burchard XII,3–6 und 11)¹¹². Unverändert ist auch der Text des Briefes verdächtig, der sprachlich und inhaltlich gut zu einem frühmittelalterlichen Bußbuch passt, aber keine Parallele in den echten Briefen des Papstes findet. Dass dies nicht mindestens zur Einschätzung als „fraglich“ führt, muss als eine überraschende Abweichung von einem breiten, auf gute Argumente gestützten Konsens der Forschung gelten.

Nun sollte kein Rezensent sich wundern oder gar Anstoß daran nehmen, dass es hinsichtlich der Echtheit dieses oder jenes Papstbriefes unterschiedliche Meinungen gibt. Was hingegen unangenehm auffällt, ist etwas anderes: Das Regest J³ 1987 vermittelt den Eindruck, als veretrete es die Echtheit des Fragments gar nicht aus bestimmten Gründen, sondern gleichsam aus Versehen. Dieser bedenkliche Eindruck entsteht dadurch, dass das Regest gegenüber der zweiten Auflage keine Spuren der eigenständigen Bearbeitung zeigt, sondern das alte Regest teils mechanisch übernimmt, teils verschlechtert. Der Text des Regests selbst ist wörtlich übernommen (aber wieder einmal unter Weglassung der Anführungszeichen), sowohl die Angaben zur Literatur als auch die zur kanonistischen Überlieferung hingegen sind gekürzt und dabei entscheidend verschlechtert worden. Kaltenbrunners Hinweis auf Burchard (den frühesten Nachweis des Fragments!) ist weggefallen, der weit weniger relevante Hinweis auf Ivos Dekret dagegen beibehal-

109) JK †1065, teils Pelagius I., teils Pelagius II. zugeschrieben, taucht erstmals bei Burchard III,69 auf.

110) Vgl. GASSÓ / BATTLE, *Prolegomena* (wie Anm. 3) und JASPER, *Beginning* (wie Anm. 3) S. 61.

111) Friedrich Wilhelm Hermann WASSERSCHLEBEN, *Geschichte der abendländischen Bussordnungen*, in: DERS., *Die Bussordnungen der abendländischen Kirche nebst einer rechtsgeschichtlichen Einleitung* (1851) S. 1–98, hier S. 92–93; Paul FOURNIER, *Le Décret de Burchard de Worms: ses caractères, son influence*, *Revue d'histoire ecclésiastique* 12 (1911) S. 451–473 und 670–701, hier S. 455.

112) Übersicht bei HOFFMANN / POKORNY, *Dekret Burchards* (wie Anm. 108) S. 222–223 und Greta AUSTIN, *Shaping Church Law around the Year 1000: The Decretum of Burchard of Worms* (*Church, faith and culture in the Middle Ages*, 2009), hier S. 118–121.

ten. Unter den Literaturangaben Kaltenbrunners ist die auf Berardo weggefallen und insbesondere nicht durch einen Hinweis auf Gassó / Batlle ersetzt oder ergänzt worden (obwohl die Edition sonst zu allen Pelagius-Briefen zitiert wird). Schließlich ist Kaltenbrunners Hinweis auf Thiel nur sinnentstellt wiedergegeben. Hatte es in der zweiten Auflage geheißen: „Gratiani decr. C. XXII qu. 5. c. 4 (ubi **Gelasius** I. tribuitur cf. Thiel I. 613 [...])“, steht in der dritten nun irrig: „Gratiani Decr. C. XXII q. 5 c. 4; Thiel Epistolae I 613 (ubi Gelasio I tribuitur)“. Thiel hatte nicht nur gegen die Zuschreibung an Gelasius optiert, sondern diese Entscheidung ist sogar die entscheidende Grundlage dafür, dass die zweite und dritte Auflage der Regesta pontificum das Fragment überhaupt unter den Pelagius-Regesten und als echt aufführen! Dass ausgerechnet diese Stelle falsch wiedergegeben wird, ist befremdlich. Alles in allem kann man sich daher des Eindrucks nicht erwehren, dass die Umarbeitung von JK 967 zu J³ 1987 gerade nicht mit einer Prüfung der dort genannten Quellen und Literatur einherging, sondern eine Kombination aus mechanischer Übernahme und willkürlicher Kürzung war. Die scheinbare Entscheidung zugunsten der Echtheit des Fragmentes J³ 1987 beruht demnach nicht auf Argumenten, sondern ist nur das zufällige Ergebnis einer von Unkenntnis der Quellen geprägten Arbeitsweise. Selbst wenn der Eindruck täuschte (worüber der Rezensent sehr erleichtert wäre) und die Entscheidung auf nur aus Platzgründen nicht genannten Argumenten beruhte, muss man feststellen, dass ganz unabhängig von der Echtheitsfrage die zweite Auflage für dieses Regest der dritten vorzuziehen ist. Ob oder ob nicht J³ 1987 echt ist, sind Kaltenbrunners Angaben sowohl zur Überlieferung als auch zur Forschung sowohl ausführlicher als auch zutreffender als die der dritten Auflage.

recte
Gelasio

Fazit

Aus Nutzer-Sicht ist die Bilanz dieser Untersuchungen bestenfalls gemischt. Einerseits hat die dritte Auflage der Regesta pontificum gegenüber der zweiten mehrere Vorzüge: Sie bringt zu allen bekannten Pelagius-Briefen Regesten, informiert vollständiger über den Pontifikat (nicht nur die erhaltenen Briefe) und bietet eine anfechtbare, aber teilweise verbesserte Chronologie. Allerdings bot auch schon die Edition von Gassó / Batlle Regesten zu allen echten Briefen und ist der dritten Auflage der Regesta pontificum sowohl in der Qualität der Regesten

als auch in der chronologischen Anordnung überlegen. Den eigentlichen Mehrwert der dritten Auflage der *Regesta pontificum* gegenüber den beiden älteren Werken bilden diejenigen neu aufgenommenen Regesten, die auf erzählenden und inschriftlichen Quellen beruhen; anders als bei Gassó / Batlle werden außerdem auch die *Spuria* durch Regesten erschlossen. Wer mit diesen Quellen arbeiten möchte, sollte daher auch die Neuauflage nutzen. Für alle anderen Nutzer bleibt die kritische Edition das beste Hilfsmittel, insbesondere auch für die kanonistische Überlieferung, die spätere Rezeption bei den Amtsnachfolgern und die Prosopographie. Gleiches gilt für den Einstieg in die Forschungsliteratur – Gassó / Batlle verarbeiten zahlreiche Arbeiten, die Kaltenbrunner noch nicht zur Verfügung standen und von seinen Neubearbeitern nicht mehr verwendet wurden; umgekehrt nennt die dritte Auflage der *Regesta pontificum* keine Literatur zu Pelagius I., die nicht auch schon von Gassó / Batlle verwendet und diskutiert wurde. Wer sich für die Frage der Echtheit interessiert, sollte hingegen neben Gassó / Batlle auch die zweite Auflage der *Regesta pontificum* heranzuziehen, da Kaltenbrunner auch *Spuria* aufnimmt und seine Angaben zu diesen denen der dritten Auflage überlegen sind.

Unterschiedliche Nutzer werden also unterschiedliche Entscheidungen treffen, welches der drei Werke ihnen die besten Dienste leistet. Aus Sicht eines Rezensenten sollte das wichtigste Kriterium aber die Qualität der Regesten selbst sein. Hier ist, mit einem Abstand von weit über hundert Jahren, die überragende Leistung der Bearbeiter der zweiten Auflage der *Regesta pontificum* deutlicher denn je. Zwar enthält sie (wie oben ausgeführt) zwei aus heutiger Sicht anfechtbare Regesten. In beiden Fällen aber war Kaltenbrunner auf dem Stand der Wissenschaft seiner Zeit: Seine Entscheidung zugunsten der Echtheit von JK 964 konnte sich auf die Autorität von Thiel (und Friedberg) stützen, und auf die ihm bekannten Gegenargumente verwies er in seinen Literaturangaben. Für seine Inhaltsangabe zu JK 976 stützt er sich auf eine Lesart, die zwar erst spät in der Überlieferung auftritt, aber dafür in einer Sammlung (der *Britannica*) zu finden ist, die im Allgemeinen einen guten Text bietet. Vor allem aber standen Kaltenbrunner wenige Möglichkeiten offen, die besseren Lesarten der älteren Sammlungen zu kontrollieren: Deusedits Sammlung kannte er nur aus unkritischen Drucken, Anselms Sammlung überwiegend aus Friedbergs Apparat, und die „Sammlung in zwei Büchern/acht Teilen“ war der Forschung des 19. Jahrhunderts noch gar nicht bekannt. Die zahlreichen kleineren Fehler schließlich, die oben erwähnt wurden, sind

allesamt Übernahmen aus den Arbeiten Dritter, die zu den aktuellsten und besten Arbeiten zählten, die in den 1880er Jahren verfügbar waren: Ewalds Studien (und Bishops Transkription) im Fall der Britannica, Friedbergs Ausgabe im Falle seiner Gratian-Zitate usw. Alle diese Fehler waren in dem Sinne unvermeidlich, dass sie nur durch ein Ausmaß an Handschriften-Studien hätten behoben werden können, das die Fertigstellung der zweiten Auflage der *Regesta pontificum* um Jahrzehnte verzögert hätte, wenn man diesen Maßstab für alle Regesten angelegt hätte. Mit den Hilfsmitteln des 20. und 21. Jahrhunderts ist es oft nur eine Sache einiger Minuten, Kaltenbrunner hier oder da einen kleinen Fehler nachzuweisen; mit den seinerzeit zur Verfügung stehenden Mitteln hingegen wäre es eine Arbeit von Wochen und Monaten gewesen, auch nur die kleinsten dieser Fehler zu vermeiden. Die zweite Auflage der *Regesta pontificum* war ein Meisterwerk, das bis heute nicht an Zuverlässigkeit, Prägnanz und Nützlichkeit übertroffen ist.

Die Regesten bei Gassó / Batlle sind gegenüber Kaltenbrunner vor allem hinsichtlich der Datierungen, der Konjekturen und Emendationen von Orts- und Personennamen sowie der Vollständigkeit ein großer Fortschritt gewesen. Der Vergleich mit Kaltenbrunners Arbeit muss dabei berücksichtigen, dass Gassó und Batlle ein wesentlich kleineres Corpus in wesentlich längerer Zeit und mit besseren Hilfsmitteln bearbeiten konnten. Dennoch ist auch ihre Edition mit dem höchsten Lob zu nennen; über 60 Jahre nach der Veröffentlichung ist sie in keinem wichtigen Punkt korrigiert worden. Im Gegenteil stellen die Prolegomena z. B. für die Unterscheidung der verschiedenen Fassungen der *Caesaraugustana* bis heute eine der besten verfügbaren Analysen dar¹¹³. Die Kopfregesten bei Gassó / Batlle sind damit bis heute die besten Regesten zu Pelagius' Briefen.

Für die dritte Auflage der *Regesta pontificum* bieten jedenfalls die hier untersuchten Regesten zu Pelagius I. keinen Anlass für vergleichbares Lob. Mit überlegenen Hilfsmitteln ist hier ein schlechteres Resultat erzielt worden, als es die Vorgängerwerke aus den Jahren 1883 und 1956 erreicht hatten. Regelmäßig passen Quellen- und Literaturangaben nicht zu dem, was im Regest steht und erschweren zudem die Überprüfung der gebotenen Angaben unnötig. In vielen Fällen kann

113) Vgl. die bei FOWLER-MAGERL, *Clavis* (wie Anm. 3) S. 239–242 genannte Literatur sowie Gero Rudolf DOLEZALEK / Martin BERTRAM, *Catalogue of Canon and Roman Law Manuscripts in the Vatican Library*, vol. III resuscitated. Continuation of the series of volumes published by Stephan KUTTNER and Reinhard ELZE in 1986 and 1987 (2009) (zu Vat. lat. 5715).

das „neue“ Regest nur dann verstanden und überprüft werden, wenn man ständig die zweite Auflage parallel zu Rate zieht (J³ 1910, 1922, 1927, 1934, 1986, 1987, 1991, 1992, 2004 usw.). In ähnlicher Weise muss man aufgrund der zahlreichen Neudatierungen ständig Gassó / Batlle zu Rate ziehen. Bei vielen Fehlern ist besonders ärgerlich, wie leicht sie hätten vermieden werden können. Die zahlreichen kleineren Fehler z. B. in den wörtlichen Zitaten, gegen die sich Kaltenbrunner nur durch Handschriftenreisen oder ausgiebige Korrespondenz hätte wappnen können, hätten im 21. Jahrhundert bequem und in kürzester Zeit mit Hilfe von Gassó / Batlle eliminiert werden können. Schwerer wiegen aber andere Fehler, die durch eine Mischung aus mechanischer Übernahme und sinnentstellenden Veränderungen (v. a. Kürzungen) von Kaltenbrunners Text entstanden sind. Keineswegs geht es nur um Kleinigkeiten: Die Chronologie ist immer wieder fragwürdig, die Überlieferung bei Gregor I. und Nikolaus I. wurde übergangen (J³ 1902, 1968), die Behandlung von Orts- und Eigennamen fällt hinter die ältere Literatur zurück (J³ 1910, 1927, 1991 usw.), zwei Regesten sind sachlich falsch (J³ 1986, 2004), ein drittes scheint nur versehentlich für echt erklärt worden zu sein (J³ 1987).

Die Bearbeitung der Pelagius-Briefe in der dritten Auflage ist mithin kein Ruhmesblatt in der Geschichte der Regesta pontificum. Man würde gern glauben, dass alle anderen Abschnitte mit größerer Sorgfalt erstellt wurden. Das wäre umso dringlicher zu hoffen, als die Pelagius-Korrespondenz ein vergleichsweise einfacher Fall ist; die Briefe vieler anderer Päpste bieten weitaus größere diplomatische Herausforderungen und liegen in aller Regel auch nicht in kritischen Editionen vor. Ein erster Vergleich zwischen den Editionen der Briefe Gelasius' I., Leos IV., Nikolaus' I., Johannes' VIII. und den entsprechenden Regesten zeigt leider, dass die Nichtbenutzung kritischer Editionen in der dritten Auflage der Regesta pontificum mit erschreckender Häufigkeit zu beobachten ist¹¹⁴.

Dennoch gibt es noch einen Lichtblick, nämlich die Ankündigung in der Praefatio, dass die Regesten in naher Zukunft auch in Form einer frei zugänglichen Datenbank zur Verfügung gestellt werden sollen¹¹⁵. Diese Online-Version bietet die Gelegenheit, zumindest die zahlrei-

114) Siehe für Nachweise meine Rezension in der HZ (im Druck).

115) Praefatio (wie Anm. 54) S. XI: „Accessum alterum in biennium praeparabimus, quod www.papsturkunden.de praebebit.“ Stand Oktober 2019 war auf der genannten Seite noch kein Pelagius-Brief verfügbar.

chen kleineren Fehler zu beheben, die sich in die Druckfassung eingeschlichen haben. Dabei sollten folgende Grundsätze beachtet werden:

- Alle wörtlichen Zitate (aus den Briefen, aber z. B. auch aus dem *Liber pontificalis*) sollten durch Anführungszeichen markiert werden.
- Für alle Regesten sollten der Text des Regests selbst, alle Zitate aus den Briefen und insbesondere alle Orts- und Personennamen anhand der kritischen Edition der Pelagius-Briefe überprüft werden. Wo keine schwerwiegenden Gründe entgegenstehen, sollten Regesten und Zitate dem Obertext der Edition angepasst werden.
- Zu allen Regesten sollte, soweit vorhanden, die entsprechende Gratian-Stelle angegeben werden.
- Andere Sammlungen sollten dann und nur dann genannt werden, wenn sie für die Überlieferung eine besondere Bedeutung haben, z. B. die früheste Überlieferung darstellen, den einzigen, besten oder vollständigsten Text bieten oder Varianten (auch Fehlzuschreibungen) aufweisen, die für die weitere Rezeption besonders wichtig sind. Wo unklar ist, welche Überlieferungen wichtig sind, sollten Kaltenbrunners Angaben, soweit sie keine Fehler enthalten, unverändert wiederholt werden. Die Kapitelzählung sollte einheitlich nach der jeweils besten Edition erfolgen (Deusdedit!).
- Wenn aus arbeitsökonomischen Gründen eine Überprüfung der von Kaltenbrunner genannten Quellen und Literatur nicht möglich ist, sollte sein Regest unverändert (einschließlich Zeichensetzung, Anführungszeichen sowie aller Quellen- und Literaturangaben) wiedergegeben werden.
- Wünschenswert wäre eine Kennzeichnung derjenigen Regesten, die wortgleich aus der zweiten Auflage übernommen sind.

Keine dieser Forderungen scheint mir übertrieben hohe Anforderungen an ein Regestenwerk zu stellen. Zudem sind die genannten Änderungen leicht umsetzbar; für die meisten Punkte sind die einzigen benötigten Hilfsmittel Friedbergs Gratian-Ausgabe, die zweite Auflage der *Regesta pontificum* und die Edition der Pelagius-Briefe. Auch der zeitliche Aufwand sollte sich in Grenzen halten – das *Corpus* der Briefe ist überschaubar, die Edition vorzüglich, Kaltenbrunners Regesten fast immer zutreffend, und es ist zumindest sehr zu hoffen, dass die Liste der *Corrigenda* nicht viel länger ist, als es aus den obigen Ausführungen hervorgeht.

Summaria

Die 96 echten Briefe Papst Pelagius' I. sind überwiegend als Fragmente in Canones-Sammlungen überliefert. Neben einer frühen Sammlung aus Arles sind dies vor allem die Britannica und weitere Rechts-sammlungen des späten 11. Jahrhunderts. Im Vergleich zu anderen päpstlichen Korrespondenzen ist die Überlieferung gut erforscht und relativ übersichtlich; die jüngsten Neufunde wurden vor beinahe 100 Jahren berichtet, seit 1956 liegt eine bewährte kritische Edition vor. Die Briefe des Pelagius werden daher benutzt, um den ersten Band der dritten Auflage der *Regesta pontificum* einer kritischen Prüfung zu unterziehen. Ein Vergleich zwischen der zweiten Auflage der *Regesta pontificum*, der kritischen Edition der Pelagius-Briefe und der dritten Auflage der *Regesta pontificum* zeigt, dass letztere die Edition in vielen Fällen nicht benutzt und in einigen Punkten auch gegenüber der zweiten Auflage von 1883 einen Rückschritt darstellt. Zumindest für die zahlreichen kleineren Fehler kann man hoffen, dass sie in der angekündigten Online-Version behoben werden.

96 genuine letters of Pope Pelagius I are transmitted mainly as fragments in canonical collections. Apart from an early collection compiled at Arles, the most important transmission is that in the famous Britannica and other legal collections of the late eleventh century. Compared to other papal correspondence, the tradition is well known and relatively easy to understand. No new letters have been reported for almost a century, and since 1956 there is a reliable edition. Pelagius' letters are therefore used to evaluate critically the first volume of the new edition of the *Regesta pontificum*. A comparison between the second edition of the *Regesta pontificum*, the critical edition of the letters, and the third edition shows that the latter does not use the critical edition in many cases, and that at various points it fails to meet even the standards of the second 1883 edition. There is hope at least that the numerous smaller errors will be mended in the forthcoming online version.